



Stellungnahme

13.09.2022

zum Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt“ vom 29.07.2022; Regierungsanhörung

– Ihr Schreiben vom 29.07.2022/E-Mail vom 01.08.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines ersten „Gesetzes zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt“ abzugeben. Wir freuen uns, dass dieses seit Langem angekündigte Gesetz nun vorliegt und bedauern, dass die Frist zur Einreichung der Stellungnahme mitten in die Ferienzeit fiel.

Gerade angesichts der Bedeutsamkeit und des Umfangs des Gesetzentwurfs, mit dem Hessen dem Vorbild anderer Bundesländer nun folgt, hätten wir gerne mehr Zeit für die Erstellung der Stellungnahme zur Verfügung gehabt.

Unsere Stellungnahme beinhaltet deshalb (unvollständige) Anmerkungen zu folgenden Aspekten und bezieht sich im Schwerpunkt auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs, der den Entwurf des „Hessischen Integrations- und Teilhabegesetzes“ (IntTG) beinhaltet.

1. Grundsätzliche Vorbemerkungen	S. 3
2. Zu § 3 Begriffsbestimmungen	S. 4
3. Zu § 5 Förderung der Teilhabe und Folgenabschätzung	S. 5
3.1 Zu „Chancengerechte“ Teilhabe – begriffliche Unklarheiten und Unschärfen	S. 5
3.2 Zu § 5 Abs. 1: „Tatsächliche Durchsetzung von Teilhabe“ fordert Benennung tatsächlicher Maßnahmen	S. 5
3.3 Zu § 5 Abs. 2: Liste betroffener Einrichtungen erstellen	S. 5
3.4 Zu § 5 Abs. 3: Folgenabschätzung braucht transparente Verfahren, veröffentliche Ergebnisse und Beteiligung	S. 6
3.5 Zu § 5 Abs. 4: Gestaltung von Förderprogrammen und -maßnahmen muss die Expertise von Praxisträgern berücksichtigen	S. 6
4. Zu § 6 Teilhabe in Gremien – echte Repräsentanz braucht Verbindlichkeit	S. 6
5. Zu § 7 Diskriminierungsverbot	S. 7
5.1 Diskriminierungsverbote unvollständig	S. 7
5.2 Es braucht ein hessisches Antidiskriminierungsgesetz	S. 7
5.3 Unklarheit über die Rolle und Aufgaben der Stabstelle Antidiskriminierung	S. 8
6. Zu § 8 Wertschätzung von Vielfalt und Bekämpfung von Diskriminierung	S. 8
6.1 Verpflichtende Schulung aller Mitarbeitenden von Landesbehörden	S. 8
6.2 Einführung eines anonymisierten Bewerbungsverfahrens für alle Landesbehörden	S. 8
6.3 Die Rolle der Bildungs- und Erziehungsträger	S. 9
6.4 Schaffung unabhängiger Beschwerde- und Untersuchungssysteme sowie Einrichtung eines Expert*innengremiums	S. 9



7. Zu § 9 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung	S. 9
8. Zu § 10 Integrationskonferenz	S. 10
9. Zu § 11 WIR-Vielfaltszentren	S. 11
10. Zu § 12 Förderung gemeinnütziger und kommunaler Träger	S. 11
10.1 Grundsätzliches zur WIR-Förderrichtlinie aus Sicht frei-gemeinnütziger Projektträger – Förderbedingungen müssen verbessert werden	S. 12
10.2 Langfristige Strukturförderungen statt „Projektitis“ – Ungleichbehandlung zwischen kommunaler und frei-gemeinnütziger Förderung	S. 12
10.3 Zur Rolle des Ehrenamts und dem Verhältnis zum Hauptamt in der hessischen Integrations(förder)politik – auch hier Schief lagen	S. 13
10.4 Es fehlen weiterhin unabhängige, professionelle landesgeförderte Beratungsstrukturen für Migrant*innen und Geflüchtete	S. 14
10.5 Zur exponierten Positionierung des Sports	S. 15
10.6 Zu Förderrichtlinien nach Abs. 5	S. 15
11. Zu § 13 Integrationsgeld	S. 16
12. Zu § 14 Integrationsverträge	S. 17
13. Zu § 16 Sprache und Teilhabe	S. 17
14. Zu § 17 Bildung und Teilhabe	S. 17
14.1 Lücken im Bildungssystem müssen geschlossen werden	S. 18
14.2 Bildung in der Erstaufnahmeeinrichtung	S. 18
14.3 Zuweisung in die Kreise und Kommunen	S. 19
15. Zu § 18 Gesundheit und Teilhabe	S. 20
15.1 Die Folgen der Corona-Pandemie	S. 20
15.2 Länderkompetenzen bei der Verbesserung gesundheitlicher Prävention und Versorgung endlich nutzen	S. 21
15.3 Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge	S. 22
15.4 Clearingstellen und anonymer Behandlungsschein	S. 26
15.5 Finanzierung professioneller Sprachmittlung im Gesundheitswesen, bis zur Einführung der Kostenübernahme im SGB V auf Bundesebene	S. 27
16. Zu § 19 Berufliche Bildung, Arbeit und Teilhabe	S. 28
16.1 Die große Leerstelle: Hürde Beschäftigungserlaubnisverfahren bei Ausländerbehörden	S. 28
16.2 Der hessische „Sonderweg“ bei der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes –Kompetenz bei lokalen statt zentralen Ausländerbehörden	S. 29
16.3 „Flaschenhals I“ bei Beschäftigungserlaubnisverfahren: lokale Ausländerbehörden	S. 31
16.4 „Flaschenhals II“ bei Beschäftigungserlaubnisverfahren: die zentralen Ausländerbehörden	S. 32
16.5 Es braucht einen Paradigmenwechsel in Hessen – gute Beispiele aus anderen Bundesländern	S. 32
16.6 Zusammenarbeit der relevanten Akteure auf Ebene der Ministerialbürokratie, der Zivilgesellschaft und der (Sozial-)Wirtschaft	S. 34
17. Zu § 20 Förderung der Einbürgerung	S. 35
17.1 „Geeignete Maßnahmen“ zur Steigerung der Einbürgerungszahlen	S. 35
17.2 Das kommunale Ausländer*innenwahlrecht für Nicht-EU-Bürger*innen	S. 37
18. Zu § 21 Monitoring, Berichterstattung	S. 37
19. Zu „Wohnen“: kein Thema im IntTG-E	S. 38



1. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Wir stellen fest, dass das Gesetz **keine maßgeblichen rechtlichen Neuerungen** mit sich bringt. Leider beschränkt sich die Hessische Landesregierung auf die Festschreibung ihrer bereits bestehenden integrations- und förderpolitischen Maßnahmen. Viele wichtige Impulse und Beratungsergebnisse der **Hessischen Integrationskonferenz und ihrer Themenforen sind kaum berücksichtigt** worden.

Im Gesetzentwurf findet sich eine Vielzahl von sog. **Kann-Regelungen**, die – im Unterschied zu Sollregelungen oder gar Rechtsanspruchsregelungen – den Behörden den weitesten Ermessensspielraum zubilligt, sich für oder gegen eine Umsetzung zu entscheiden. Einklagbare Rechtsansprüche werden nicht festgelegt. Im Gegenteil – ein individueller Rechtsanspruch wird in § 22 IntTG-E explizit ausgeschlossen.

In der Gesetzesbegründung unter „Zielsetzung“ (S. 15) wird festgehalten, dass eine umfassende Teilhabe beinhalte, „an wesentlichen, das eigene Leben und/oder die Gesellschaft sowie dessen Rahmenbedingungen betreffende Entscheidungen zu beteiligen und so über die eigene Zukunft mitzuentcheiden.“ Dies betreffe „alle Dimensionen des gesellschaftlichen Lebens: Bildung, Sprache, Gesundheit, Ausbildung und Arbeit, Wohnen und Partizipation“. Zu diesen Bereichen enthält der IntTG-E eigens so betitelte Regelungsgegenstände - **mit Ausnahme des zentralen Bereichs Wohnen**. Dabei verfügen das Hessische Sozial- und Integrationsministerium (HMSI) und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) über zahlreiche Steuerungsmöglichkeiten, um der Segregation durch die Unterbringung in zentralen Unterkünften entgegenzuwirken und Integration über eine frühzeitige Zulassung der Anmietung privaten Wohnraums zu befördern. Dazu finden Sie unsere Erläuterungen vorliegend unter Punkt 19.

Angesichts des Charakters als Mantelgesetz und des o. g. Anspruchs des Gesetzentwurfs einer diskriminierungsfreien und alle Dimensionen des gesellschaftlichen Lebens umfassenden Teilhabe erscheinen uns **die Auswirkungen auf andere Gesetze und Verordnungen in Artikel 2-6 des Gesetzentwurfs** nicht ausreichend. Änderungen werden über die Artikel 2-6 nur mit Blick auf das Landesaufnahmegesetz, das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, das Maßregelvollzugsgesetz, das Hessische Krankenpflegehilfegesetz und das Hessische Altenpflegehilfegesetz vorgenommen.

Wir fragen uns, warum Änderungen nur in den aufgeführten Gesetzen erfolgen sollen. Ist in anderen Gesetzen, Verordnungen etc. Integration und Teilhabe bereits vollständig gelungen, z. B. im Hessischen Schulgesetz, den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, den Hochschulverordnungen? Insbesondere in Anbetracht der voll zuzustimmenden Ausführungen zur Zielsetzung des IntTG-E auf S. 15 ist es kaum nachvollziehbar, aus welchen Gründen eine derartige Beschränkung auf die o.g. Gesetzesänderungen besteht, die thematisch stark eingegrenzt sind.

Im Vergleich dazu ist das „Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit und Teilhabe“ aus Baden-Württemberg deutlich umfassender (vgl. Auflistung im [baden-württembergischen Gesetzentwurf](#))¹.

¹ online: <https://tinyurl.com/4w47a7zw>

Zudem vermissen wir eine Auflistung bzw. Benennung der **Anpassung möglichst aller hessischen Förderrichtlinien aller Ressorts**, von denen einige im IntTG-E aufgegriffen werden. Wir sind der Auffassung, dass angesichts des umfassenden Anspruchs des Gesetzentwurfs eine ebenso umfassende Konsequenz gezogen werden müsste, die auch in die Förderpolitik anderer Ressorts als des HMSI und des HMdIS Berücksichtigung finden muss.

Die Liga Hessen und die in ihr organisierten anerkannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege sind bereits fester Bestandteil einiger Gremien des politischen Austauschs mit der Zivilgesellschaft (u. a. Integrationskonferenz, Asylkonvent, Bündnis Fachkräftesicherung, Gesundheitspakt). Daher erachten wir es als folgerichtig, den **Dialog mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen vorliegend gesetzlich zu verankern** und einen eigenen Paragraphen zu widmen und ihm damit den Stellenwert zukommen zu lassen, den er in der guten Praxis mit der Landesebene bereits innehat.²

2. Zu § 3 Begriffsbestimmungen

In den Absätzen 1-4 unternimmt die Landesregierung den anzuerkennenden Versuch, die gesetzliche Definition von Menschen mit Migrationshintergrund/-geschichte über die gängigen statistischen Erfassungsmerkmale hinaus, zu erweitern. Wir bedauern, dass es hier nicht gelungen ist, eine Begrifflichkeit anzuwenden, mit der sich auch die betreffenden Personen identifizieren. Dies wurde uns aus den Reihen von Migrant*innenorganisationen und Personen, die unter die Definition fielen, zurückgespiegelt. Wir verweisen auch auf die (Zwischen-) Ergebnisse des Themenforums 5 „Grundverständnis von Integration, Zielgruppen, Begriffe, Haltung“ der Hessischen Integrationskonferenz vom 22.10.2020. Selbst im Rahmen des Themenforums konnte sich nicht abschließend auf einen Begriff geeinigt werden. Ausdrücklich wurde von den Teilnehmenden – wie von nahezu allen anderen Foren auch – betont, dass die Ergebnisse lediglich als Zwischenergebnisse zu verstehen seien.

Uns ist bewusst, dass es mit Schwierigkeiten verbunden ist, eine Begriffsbestimmung vorzulegen, die sowohl den statistischen als auch normativen Ansprüchen genügt und außerdem die Selbstbezeichnungen und -wahrnehmung der zu begünstigenden Personen miteinander vereint, ohne dabei stigmatisierend und ausgrenzend zu wirken. Mit diesen Frage- und Problemstellungen hat sich auch die [Fachkommission Integrationsfähigkeit der Bundesregierung in ihrem Bericht „Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten“ \(November 2020\)](#)³ intensiv und kontrovers auseinandersetzt (siehe dort Kapitel 5.8, S. 218ff.). Daher empfehlen wir der hessischen Landesregierung, den nicht mehr fortgesetzten Diskurs mit Mitgliedern der Integrationskonferenz sowie ergänzend mit Wissenschaft und Forschung nachzuholen. Das [Infopapier „Alternativen zum >>Migrationshintergrund<<“ \(April 2020\) des Mediendienstes Integration](#)⁴ erscheint uns dabei sehr wertvolle Ansätze zu beinhalten und sollte Eingang in die Neuberatungen finden.

² Im Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg werden die Verbände der Liga der Freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich in § 9 Abs. 2 als Teil des dortigen Landesbeirats für Integration geführt,

online: <https://tinyurl.com/5n7e72hr>

³ online: <https://tinyurl.com/3pc8ww6z>

⁴ online: <https://tinyurl.com/47e8bykp>



3. Zu § 5 Förderung der Teilhabe und Folgenabschätzung

Die Liga Hessen begrüßt, dass sich das Land mit § 5 Abs. 1 das Ziel gesetzt hat, die tatsächliche Durchsetzung „chancengerechter Teilhabe“ von Menschen mit Migrationsgeschichte zu fördern und Nachteile zu beseitigen.

3.1 Zu „Chancengerechte“ Teilhabe – begriffliche Unklarheiten und Unschärfen

Unklar ist uns, was es mit dem Terminus der „chancengerechten“ Teilhabe auf sich hat, der sich mehrfach an Schlüsselstellen im Gesetzentwurf befindet, insbesondere im Unterschied zu den Begriffen der „gleichberechtigten“ Teilhabe und der „Chancengleichheit“. Uns drängt sich der Eindruck auf, dass dem Gesetzestext an dieser Stelle keine tiefere sprachlich-inhaltliche Bedeutung bzw. Reflektion dieses Schlüsselbegriffs zu Grunde liegt. Immerhin 44-mal lässt sich die Wendung der „chancengerechte Teilhabe“ im IntTG-E inkl. Gesetzesbegründung wiederfinden. Laut Präambel (S. 2) ist sie der Kern der Integrationsdefinition. Die Verbesserung „chancengerechter“ Teilhabe definiert maßgeblich den Integrationsbegriff, ist Gegenstand des so betitelten Dritten Teils des Entwurfs und zuvorderst schmückt die Teilhabe, über Gesetzwortlaut und -begründung derart attribuiert, den Titel des gesamten Gesetzentwurfs. Insbesondere vor diesem Hintergrund und in Verbindung mit der durchaus kritischen semantischen Debatte um den Terminus der Chancengerechtigkeit wäre zumindest an einer Stelle im Gesetz eine genauere Auseinandersetzung und Definition zu erwarten. Die schmale Gesetzesbegründung lässt eine notwendige Erläuterung bzw. Konkretisierung allerdings vermissen und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Wortwiedergabe des Gesetzeswortlauts. Damit verfehlt sie (auch hier) den eigentlichen Zweck einer Gesetzesbegründung.

3.2 Zu § 5 Abs. 1: „Tatsächliche Durchsetzung von Teilhabe“ fordert Benennung tatsächlicher Maßnahmen

Insbesondere in Anbetracht des Ziels der *tatsächlichen* Durchsetzung von Teilhabe mangelt es im Gesetzeswortlaut, mindestens aber in der Gesetzesbegründung, an einer beispielhaften Benennung und Konkretisierung ebenso tatsächlicher Maßnahmen zur Zielerreichung. Entsprechende Vorschläge wurden im Themenforum 4 „Politische und gesellschaftliche Partizipation“ der Hessischen Integrationskonferenz am 25.02.2021 erarbeitet. Dazu zählen nach der Ergebnisniederschrift unter anderem:

- eine Überprüfung von Zugangsmöglichkeiten und einer Schaffung von niedrigschwelligen, barrierefreien Zugängen;
- barrierefreie Sprache – d. h. Informationen sollten auch in leichter Sprache und mehrsprachig zur Verfügung gestellt werden, damit Menschen reagieren, zustimmen oder widersprechen können;
- ein aktives Powersharing, d. h., dass privilegierte Gruppen sich aktiv für die gerechte Verteilung von Macht und Zugängen einsetzen. Dieses Konzept sollte in allen gesellschaftlichen Bereichen eingesetzt werden – beispielsweise in Behörden (Diversity Management).

Diese konkreten Vorschläge finden keinerlei Niederschlag im vorliegenden Gesetzentwurf, was wir sehr bedauern.

3.3 Zu § 5 Abs. 2: Liste betroffener Einrichtungen erstellen

Zu Abs. 2 wäre es im o. g. Sinne wünschens- und empfehlenswert, eine Liste aller betroffenen Einrichtungen als regelmäßig zu aktualisierende Anlage zum Gesetz zu erstellen. Dies würde der Klarheit und Transparenz dienen und somit auch der notwendigen Überprüfung der Zielerreichung.



3.4 Zu § 5 Abs. 3: Folgenabschätzung braucht transparente Verfahren, veröffentliche Ergebnisse und Beteiligung

Zur sog. „Folgenabschätzung“ in Abs. 3 fehlt es hinsichtlich des Prüfauftrags an einer Vorgabe, die Kriterien und Ergebnisse zeitnah und regelhaft zu veröffentlichen und so der Zivilgesellschaft zugänglich zu machen. Eine derartige Transparenz erachten wir für unerlässlich.

Darüber hinaus sollte klar sein, welche Personen bzw. Abteilungen welcher Ministerien für jeweilige Prüfaufträge verantwortlich sind. Dies betrifft die genannten Gesetze und Verordnungen ebenso wie die oftmals nicht veröffentlichten Grundlagen des Verwaltungshandelns in Form von Erlassen, Anwendungshinweisen oder (auch digitalen) Rundschreiben an untere Behörden (Regierungspräsidien, kommunale bzw. örtliche Behörden). Ferner wäre es unseres Erachtens erforderlich, dass die Folgenabschätzung unter Einbezug von Repräsentant*innen potentiell betroffener Personengruppen erfolgt.

3.5 Zu § 5 Abs. 4: Gestaltung von Förderprogrammen und -maßnahmen muss die Expertise von Praxisträgern berücksichtigen

Zu Abs. 4 verweisen wir ebenfalls auf die Ergebnisse der Themenforen. So wurde in Forum 4 „Politische und gesellschaftliche Partizipation“ empfohlen, „Migrant*innenorganisationen bei der Ausarbeitung von Förderrichtlinien und Vergaberichtlinien einzubeziehen, da die Erfahrungen zu einer wirksameren Umsetzung führen können“. Auch in anderen Foren spielte die Beteiligung von Migrant*innenorganisationen sowie Vertreter*innen der Liga bzw. der Einzelverbände und darüber hinaus antragsberechtigter Organisationen, eine Rolle – denn nur so kann die „Praktiker*innen-Perspektive“ ausreichend gewürdigt werden. Politik und Verwaltung erhalten so wertvolle Hinweise für notwendige Verbesserungen und substanzielle Lücken der Förderarchitektur. Ein derartiger Beteiligungsprozess ist trotz der mehrfachen Bitte der Liga Hessen auch bei der letzten Novellierung der WIR-Förderrichtlinie ausgeblieben.

4. Zu § 6 Teilhabe in Gremien - echte Repräsentanz braucht Verbindlichkeit

An der seit Jahrzehnten bestehenden Unterrepräsentanz von Frauen in Spitzen- und Schlüsselgremien von Politik und Wirtschaft hat sich gezeigt, dass die Erreichung echter Repräsentanz von gesellschaftlichen Gruppen über das Instrument sog. freiwilliger Selbstverpflichtungen (noch) nicht zu erreichen ist. Eine Frauenquote mit einem Stufenmodell hat mittlerweile (sogar) die CDU auf Bundesebene nach kontroverser Debatte beschlossen. Für die Erreichung echter Repräsentanz scheint ein solches Instrument also (noch) unerlässlich zu sein.

Die Liga Hessen empfiehlt, mindestens eine Soll-Quoten-Regelung für alle unter den Regelungsbereich fallenden Gremien, analog zum hessischen Bevölkerungsanteil der unter § 3 Abs. 1, 3 und 4 genannten Gruppen, in § 6 einzuführen. Die in § 3 Abs. 2 genannte Gruppe bei der Teilhabe in Gremien gleichbedeutend zu berücksichtigen, erachten wir nicht als zielführend.

Bei zu begründender, selbst verschuldeter bzw. vermeidbarer Nichteinhaltung einer derartigen Quotierung sollte das für das jeweilige Gremium zuständige Ministerium eine Ausgleichsabgabe zu leisten haben, die in das Förderprogramm WIR, hier in die Finanzierung von innovativen Projekten freige-meinnütziger Träger fließen sollte.

Zudem bitten wir auch hier – wie bereits im Kontext des § 5 – um eine ergänzende Anlage der betroffenen Gremien.



5. Zu § 7 Diskriminierungsverbot

5.1 Diskriminierungsverbote unvollständig

§ 7 Abs. 1 leitet sich weitgehend aus Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes und Artikel 1 der Hessischen Verfassung ab. Daraus ergeben sich selbstverständlich auch Diskriminierungsverbote für Menschen mit Migrationsgeschichte im Sinne des Gesetzesentwurfs.

In diesem Zusammenhang erachten wir es als erforderlich, das Diskriminierungsverbot im Gesetzeswortlaut um „antiziganistische“ Gründe zu erweitern, zumal die Diskriminierung gegen Romnja und Roma bzw. Sinti und Sintizze bereits in der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 1 und 2 des IntTG-E enthalten ist.

In der Gesetzesbegründung heißt es aber ebenfalls: „Antidiskriminierungsarbeit gründet auf dem Gleichheitsgebot und ist somit darüber hinaus auch als Querschnittsaufgabe zu verstehen.“ Insofern sollten Diskriminierungen nicht bruchstückhaft und unvollständig für einzelne Zielgruppen in verschiedenen Gesetzen adressiert werden, sondern im Rahmen eines Hessischen Antidiskriminierungsgesetzes umfassend für alle in Hessen lebenden Menschen.

5.2 Es braucht ein hessisches Antidiskriminierungsgesetz

Wir fragen uns, ob dieser Paragraph als Absage an ein eigenes Hessisches Antidiskriminierungsgesetz und an die Ankündigung im hessischen Koalitionsvertrag zu lesen ist, nach der die Antidiskriminierungsstrategie des Landes im Dialog mit der Zivilgesellschaft fortgeführt und weiterentwickelt werden soll. In diesem Zusammenhang wurde in Aussicht gestellt zu prüfen, ob ein Antidiskriminierungsgesetz zur Verwirklichung der Ziele der Strategie hilfreich sein kann.⁵ Die Sitzung des Themenforums „Friedliches Zusammenleben, Diskriminierung, Rassismus und persönliche Sicherheit“ hat das HMSI nicht genutzt, um hier den Dialog dazu zu suchen. Mit der Liga Hessen ist bislang kein solcher Dialog geführt worden.

Das im vorliegenden Gesetzentwurf ausgesprochene Diskriminierungsverbot ist ferner nicht an Sanktionierungen bei Nichteinhaltung gekoppelt.

In der Begründung verpflichtet sich Hessen zwar zu einem nachhaltigen Diskriminierungsschutz. Die hierfür zur Verfügung gestellten Instrumente beziehen sich allerdings weitgehend auf bereits in der Vergangenheit umgesetzte Errungenschaften wie z. B. der Beitritt zur bundesweiten „Koalition gegen Diskriminierung“ (2014) und der Gründung einer Stabstelle für „Antidiskriminierung“ im Jahr 2015. Das in § 7 IntTG-E ausgesprochene Diskriminierungsverbot im öffentlich-rechtlichen Handeln lässt die zu schließenden Lücken des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) offen. Das AGG beschränkt sich im Wesentlichen auf die Erwerbstätigkeit und den Privatrechtsverkehr. Zwar wird in der Gesetzesbegründung (S. 26) auf die „Schutzlücken“ des AGG hingewiesen. Als „Schutzlückenfüller“ werden ergänzende Gesetze wie das Hessische Gleichbehandlungsgesetz (HGIG) und das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) aufgeführt. Verschwiegen wird, dass beide Gesetze keineswegs dazu geeignet sind, im Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Dies wäre nötig, um die Lücken des AGG tatsächlich zu schließen.

⁵ siehe [Hessischer Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode](https://tinyurl.com/ycydxue), Zeilen 1255-1258, online: <https://tinyurl.com/ycydxue>

Aus Sicht der Liga Hessen ist daher ein eigenes hessisches Antidiskriminierungsgesetz, wie es in Berlin bereits vorliegt, unerlässlich. Die Fraktion die LINKE im Hessischen Landtag hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine gute Grundlage dafür bietet.

5.3 Unklarheit über die Rolle und Aufgaben der Stabsstelle Antidiskriminierung

Die als Stabsstelle im HMSI angesiedelte Antidiskriminierungsstelle kommt im gesamten Gesetzentwurf nur an einer Stelle vor, in der Begründung zu § 7 IntTG-E auf S. 26. Wir fragen uns, aus welchem Grund diese Stelle keine konkreten Aufgaben und Kompetenzen im Kontext des vorliegenden Gesetzentwurfs erhält. Insgesamt ist uns die bisherige Rolle jenseits der Beschreibungen auf der Homepage des HMSI unklar. So legt sie im Vergleich zur Antidiskriminierungsstelle des Bundes weder einen jährlichen Bericht ihrer Tätigkeiten vor, jedenfalls ist ein solcher nicht der Homepage zu entnehmen, noch veröffentlicht sie einen Jahresbericht, in dem die gemeldeten Fälle von Diskriminierungen in Hessen aufgeführt und analysiert sowie Trends herausgearbeitet werden.

Die personelle Besetzung lässt sich ebenfalls nicht der Homepage entnehmen, dazu braucht es den Weg über das Organigramm des HMSI.

Die Liga Hessen ist der Auffassung, der Auftrag der Antidiskriminierungsstelle aus Anlass des vorliegenden Gesetzentwurfs dringend erweitert und geschärft werden. Hessen braucht unserer Meinung nach eine nach außen auftretende, wahrnehmbare Antidiskriminierungsstelle, die ein Monitoring über Diskriminierung in Hessen sowie eine unabhängige Evaluation der von der Landesregierung bislang ergriffenen Maßnahmen vorlegt.

6. Zu § 8 Wertschätzung von Vielfalt und Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus

Wir begrüßen, dass sich im Gesetzentwurf wichtige Maßnahmen wiederfinden, die auch aus unserer Sicht notwendig sind, um Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzutreten.

Ebenso teilen wir die Einschätzung, dass eine Reflexion sowie Fortentwicklung des Verwaltungshandelns in Bezug auf den Umgang mit diesen Themen notwendig ist und befürworten, dass sich das Land Hessen dies zur Aufgabe macht.

6.1 Verpflichtende Schulung aller Mitarbeitenden von Landesbehörden

Im Gesetzentwurf wird die Schulung von Beschäftigten als eine Maßnahme genannt, die zum Schutz vor Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus, Hass, Hetze und Diskriminierung beiträgt (§ 8 Abs. 3 IntTG-E).

Aus Sicht der Liga Hessen sollte dies konkretisiert werden. Es sollten *verpflichtende* Schulungen aller Mitarbeitenden der Landesbehörden zu den Werten des Grundgesetzes sowie zum Thema Antidiskriminierung eingeführt werden.

6.2 Einführung eines anonymisierten Bewerbungsverfahrens für alle Landesbehörden

Damit sich die Vielfalt der in Hessen lebenden Menschen auch auf behördlicher Ebene widerspiegelt, bedarf es aus Sicht der Liga eines anonymisierten Bewerbungsverfahrens für alle Landesbehörden sowie die Polizei und den Schuldienst. Anonymisierte Bewerbungsverfahren sind – so auch die Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes – ein wichtiges Instrument zur Förderung von Vielfalt auf dem Arbeitsmarkt und können u. a. Menschen mit Migrationshintergrund nachweislich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt verschaffen.



6.3 Die Rolle der Bildungs- und Erziehungsträger

Auch die Liga Hessen sieht die wichtige Funktion des Bildungsbereichs, um dem Entstehen von menschenfeindlichen Einstellungen und verschiedener Formen der Diskriminierung vorzubeugen und demokratische Werte zu vermitteln. Neben der entsprechenden Ausgestaltung der Lehrpläne sollten hierbei aber auch weitere Aspekte im Fokus stehen: Die personelle und sächliche Ausstattung von Bildungseinrichtungen, die Räumlichkeiten sowie die Ausbildung und Qualifizierung der Lehrkräfte müssen hierauf ausgerichtet sein. Demokratiebildung zudem ist als fächerübergreifendes Querschnittsthema zu etablieren.

6.4 Schaffung unabhängiger Beschwerde- und Untersuchungssysteme sowie Einrichtung eines Expert*innengremiums

Die Reflexion des Verwaltungshandelns, auf die in der Gesetzesbegründung hingewiesen wird, findet sich unserer Ansicht nach nicht hinreichend im Gesetzestext wieder. Dort wird lediglich in Abs. 3 auf notwendige Schulungen der Beschäftigten und Multiplikator*innen verwiesen – wir sehen hier aber eine weitergehende Verantwortung in Bezug auf hessische Landesbehörden.

Unserer Ansicht nach muss die Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden mit der Schaffung von unabhängigen Beschwerde- und Untersuchungssystemen für u. a. Polizei, Behörden und Schulen einhergehen. Hierdurch werden Strukturen geschaffen, die es Betroffenen ermöglichen, diskriminierende Erfahrungen anzuzeigen und sichtbar zu machen. Gleichzeitig ist nur durch strukturierte Beschwerdesysteme und deren Evaluation auch eine tatsächliche Reflexion des Verwaltungshandelns möglich, da es hierfür einer fundierten Datengrundlage bedarf, welche entsprechende Beschwerde- und Evaluierungssysteme liefern. Darüber hinaus sehen wir es auch in der Verantwortung des Landes, diese Beschwerdemechanismen mit regelmäßigen wissenschaftlichen Untersuchungen zu ergänzen, welche sich mit den Ursachen und Folgen von Diskriminierungen auseinandersetzen und dadurch zur Identifikation institutioneller und struktureller Diskriminierungsrisiken und deren Abbau beitragen.

Um die oben beschriebenen Maßnahmen, sowie weitere Maßnahmen, die der Gesetzentwurf vorsieht, fachlich fundiert begleiten zu können, halten wir die Einrichtung eines unabhängigen Expert*innengremiums für notwendig, dass die Bekämpfung von Rassismus, Rechtsextremismus und Diskriminierung begleitet, steuert und evaluiert.

Dieses Gremium sollte u. a. auch bei der Förderung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Demokratieprojekten einbezogen werden.

7. Zu § 9 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Wir begrüßen die Verankerung der Interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung und aller unter im Geltungsbereich liegenden Einrichtungen ausdrücklich. Konzeption und Aufgabenbeschreibung der WIR-Vielfaltszentren haben u. a. diesen Fokus.

Kritisch bewerten wir, dass in der Gesetzesbegründung erläutert wird, dass „durch den Öffnungsprozess [...] Anerkennung, Wertschätzung und Offenheit aller Beschäftigten untereinander, aber insbesondere auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zum Ausdruck gebracht werden [soll].“ Mit der Begriffswahl der „Bürgerinnen und Bürger“ geht eine begriffliche Einengung auf Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft einher, die im Widerspruch zu den Absichtserklärungen und der derzeitigen Formulierung des § 3 stünde.

Die Liga Hessen empfiehlt daher, in der Gesetzesbegründung eine Anpassung auf „alle Menschen“ vorzunehmen.

Es sollte ferner der Eindruck vermieden werden, dass die Bemühungen des Landes, interkulturelle Öffnung in der Verwaltung umzusetzen, erst bei bereits ausgebildeten bzw. beschäftigten Mitarbeitenden ansetzen. Interkulturelle Öffnungs- und Sensibilisierungsprozesse müssen unserer Auffassung nach bereits vorab gestartet werden, nämlich als verpflichtender Teil aller Ausbildungsgänge, deren Abschlüsse für Mitarbeitende genannter Einrichtungen in Frage kommen. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere „Grundsätzlichen Vorbemerkungen“ mit Blick auf die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf andere Gesetze, Verordnungen etc. und auf unsere Forderung nach einem eigenen Hessischen Antidiskriminierungsgesetz (Pkt. 5.3, S. 7).

8. Zu § 10 Integrationskonferenz

Die Liga Hessen begrüßt grundsätzlich die gesetzliche Verankerung der Hessischen Integrationskonferenz. Sie ist bislang das einzige Gremium des themenübergreifenden Austauschs und der Beteiligung von NGOs im Integrationsbereich.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben allerdings gezeigt, dass es einer Weiterentwicklung bedarf, um die hohe Expertise der Integrationskonferenz gut nutzen zu können. Bewährt hat sich die themenfokussierte Arbeit in einzelnen Themenforen, insbesondere die Benennung von Forumssprecher*innen, die explizit nicht aus dem Kreis der Verwaltung gewählt wurden.

Allerdings zeigten sich u. a. folgende organisatorische und inhaltliche Punkte, die wir als problematisch anzeigen möchten:

- Es sollte selbstverständlich sein, dass E-Mailverteiler und Teilnehmendenlisten für die Themenforen zur Verfügung gestellt werden.
- In nahezu allen Foren erbat den Mitgliedern einschlägige Zahlen, Daten und Fakten zur Wirksamkeit und Fortschritt des ersten Integrationsplan als notwendige Grundlage für die Arbeit an seiner Fortschreibung – in keinem Themenforum wurden diese vorgelegt.
- Nahezu alle Foren haben angezeigt, dass eine einzige Sitzung nicht ausreichend sei, um systematisierte, reflektierte und gewichtete Ergebnisse in einer derart neuen Gruppenzusammensetzung vorzulegen; der Bitte nach Ermöglichung von wenigstens einer weiteren Sitzung wurde nicht stattgegeben.
- In manchen Foren regte sich Unmut über die Moderationsvorgabe des HMSI an IMAP, der beauftragten Moderationsfirma, keine Debatten über allzu konkrete praktische Maßnahmen zuzulassen. In anderen Foren haben sich die Teilnehmenden schließlich über diese Maßgabe hinweggesetzt.
- Die Benennung von Themen für das Dachgremium der Integrationskonferenz kamen im Wesentlichen ohne Beteiligung der Mitglieder zustande. Drängende, aktuelle Themen und Probleme (z. B. die Problematik nicht erfolgter Einbürgerungsverfahren von Drittstaatsangehörigen im Regierungspräsidium Darmstadt während der Pandemie) konnten entweder gar nicht oder nur unter „Verschiedenes“ in einem engen Zeitfenster zur Sprache gebracht werden.

Aus Sicht der Liga Hessen könnte die vorgesehene Geschäftsordnung zur Weiterentwicklung der Konferenz beitragen. Darüber hinaus braucht es konkrete Ansätze, damit die Integrationskonferenz einen echten Beteiligungsstellenwert erhält. Hier müsste auch der Wille deutlicher werden, vorgelegte Empfehlungen in praktisches Handeln umzusetzen.

Eine konkrete Maßnahme wäre – analog zum hessischen Bündnis Fachkräftesicherung – eine Tandem-Lösung bei der Vorbereitung und Leitung des Gremiums sowie eine Möglichkeit, Themen für die Sitzungen aktiv einzubringen.

Die Integrationskonferenz allein ist unseres Erachtens kein ausreichendes Gremium, um die Integrationspolitik in Hessen zivilgesellschaftlich zu begleiten und zu verbessern.

Daher schlägt die Liga Hessen folgende Gremien und Funktionen vor:

- eine*einigen unabhängige*n Landesbeauftragte*n;
- einen Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen, der die(förder-)politischen Leitlinien und Maßnahmen für alle zugewanderten und geflüchteten Menschen kontinuierlich überprüft, anpasst und fortschreibt;
- eine Integrationskommission, angesiedelt beim Hessischen Landtag, in der neben Fraktionsmitgliedern auch Nichtregierungsorganisationen vertreten sind.

9. Zu § 11 WIR-Vielfaltszentren

Die Liga Hessen begrüßt die Initiative und das finanzielle Engagement des Landes Hessen im Rahmen der WIR-Förderrichtlinie. Kritisch bewerten wir, dass:

- mit der Novellierung der Richtlinie die Möglichkeit gestrichen wurde, die ehem. WIR-Flüchtlingsfallmanager*innen – eine der beiden WIR-Koordinationsstellen – auf frei-gemeinnützige Träger zu übertragen, die vor Ort schon über langjährige und etablierte Vernetzungsstrukturen und -aufgaben verfügen;
- die Konzeption und Einführung der WIR-Vielfaltszentren losgelöst von bereits vorhandenen örtlichen oder regionalen Integrations- und Vernetzungsgremien (sowohl auf Bundes- als auch Kommunalebene) erfolgte. Die daraus bereits hervorgegangene Implementierung von Doppelstrukturen läuft effizienten Kooperations- und Partizipationsabläufen zuwider;
- Die pauschale Förderung des Landes zur Einrichtung der WIR-Stellen bzw. Vielfaltszentren für die Gebietskörperschaften sich mit der Novellierung noch einmal wesentlich erhöht hat, während die Projektförderung für frei-gemeinnützige Träger im Wesentlichen gleich defizitär geblieben ist (siehe dazu vorliegend Pkt. 10 zu § 12).

Aus Sicht der Liga Hessen ist die gewichtige Rolle der Gebietskörperschaften zu würdigen, auch in Form einer gesonderten Förderung. Erstaunlich und bedenklich ist dabei, dass eine vergleichbare Würdigung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen und ihrer Einrichtungen und Dienste ausgespart wird. Dies spiegelt die faktischen Verhältnisse bei der Aufgabenwahrnehmung der konkreten Arbeit für und mit Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte sowie Ehrenamtlichen in Hessen nicht adäquat wider.

10. Zu § 12 Förderung von gemeinnützigen und kommunalen Trägern

Die Liga Hessen fordert eine Novellierung der Landesförderrichtlinie WIR sowie aller weiteren Förderrichtlinien, die im Gesetzentwurf – wenn auch nicht konkret – benannt wurden. Insbesondere müssen alle Förderrichtlinien aller Ressorts auf deren Vereinbarkeit mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und deren Wirksamkeiten in Anbetracht der zurecht hoch gesteckten Ziele geprüft werden. Die Beteiligung der Liga Hessen und weiterer relevanter Akteure der Integrationsarbeit in Hessen, darunter v. a. Migrant*innenselbstorganisationen, muss unserer Auffassung nach in Prüfungs- und Anpassungsberatungen gewährleistet werden. Wir verweisen dazu auf unsere „Grundsätzlichen Vorbemerkungen“.



10.1 Grundsätzliches zur WIR-Förderrichtlinie aus Sicht frei-gemeinnütziger Projektträger – Förderbedingungen müssen verbessert werden

Die finanzielle Förderung von sog. Integrations- und Teilhabeprojekten für frei-gemeinnützige Träger im Rahmen der WIR-Landesförderrichtlinie beträgt auch nach der letzten Novellierung zum 01.01.2021 in der Regel nur 50% der förderfähigen Kosten für ebenfalls in der Regel nur 3 Jahre. Über Ausnahmen von diesen – im Bundesländervergleich ohnehin äußerst schlechten – Co-Finanzierungsbedingungen finden sich keine Angaben in der WIR-Förderrichtlinie.

Aus Sicht der Liga Hessen ist es nicht nachvollziehbar, dass das Land Hessen von gemeinnützigen Trägern Eigen- oder Drittmittel fordert, um bei der sozialpolitisch zentralen Aufgabe der erfolgreichen Gestaltung gesellschaftlicher Integration einen professionellen Beitrag zu leisten. Dies macht zahlreichen kleineren und überwiegend ehrenamtlich getragenen Einrichtungen trotz innovativer Ideen und Konzepte eine Antragstellung unmöglich.

Daher fordert die Liga Hessen eine Novellierung der WIR-Förderrichtlinie, um die Finanzierungsbedingungen für Projekte frei-gemeinnütziger Träger, die unmittelbar mit den Zielgruppen der Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte arbeiten, zu verbessern.

So formulierte auch das Themenforum 4 im Kontext des Themas der gesellschaftlichen Partizipation, dass es *„einer Weiterentwicklung des WIR-Programmes [bedarf], da die Förderung der Professionalisierung nicht ausreicht, um Vereine langfristig aufzustellen und da Förderrichtlinien für kleine Vereine zum Teil nicht umsetzbar sind.“*

10.2 Langfristige Strukturförderungen statt „Projektitis“ - Ungleichbehandlung zwischen kommunaler und frei-gemeinnütziger Förderung

Darüber hinaus stellten die Teilnehmenden des Themenforums 4 der Integrationskonferenz fest, dass es an der ausreichenden „strukturellen Förderung und Unterstützung von kleineren zivilgesellschaftlichen Angeboten, z. B. Vereinen bzw. Initiativen ohne Eigenmittel“ mangle und forderten eine „strukturelle[n] Förderung von Migrant*innenorganisationen“ sowie eine „Verstetigung von Projekten und Professionalisierung von zivilgesellschaftlichen Angeboten bzw. Projekten“, da materielle und immaterielle Ressourcen Voraussetzung für Partizipation bilden.

Aber auch in anderen Foren wurde der Mangel an einer langfristigeren Strukturförderung massiv beklagt, sodass der in der Integrationskonferenz vorgestellte Entwurf des Integrationsplans 2.0 auf S. 18 im Abschnitt „übergreifende Herausforderungen“ als eines der drei zentralen Probleme der hessischen Integrationspolitik das „Fehlen nachhaltiger, tragfähiger Strukturen“ benannte – neben dem Fehlen hauptamtlicher Stellen und, damit einhergehend, die hohe Belastung der Ehrenamtlichen. Die Folgen der „Projektitis“ werden auf S. 18f. des Integrationsplan-Entwurfs unmissverständlich aufgezeigt: Schwierigkeiten bei der Personalakquise und -einarbeitung sowie bei der Initiierung der Projektmaßnahmen, Unsicherheiten bzgl. der Weiterfinanzierung, befristete Arbeitsverträge und Personalfluktuation, durch die Wissen und Netzwerke verloren gehen.

Die Maßnahmen, die sodann auf S. 19 als „Eingehen“ auf die geschilderten Probleme aufgezählt werden, halten wir jedoch für unangemessen und unzureichend: Eine Verlängerung der Projektlaufzeiten im WIR-Landesprogramm von drei auf in begründeten Ausnahmefällen fünf Jahre schafft gerade keine nachhaltigen, tragfähigen Strukturen. Darüber hinaus ist nicht klargestellt, dass bei einer längeren Förderlaufzeit einzelner Projekte es zu einer entsprechenden Anpassung des Haushaltstitels für diese Förderlinie kommt, damit es zu keiner Verringerung der Fördermöglichkeiten weiterer Projekte führt.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Trotz dieser zahlreichen Hinweise aus der Integrationskonferenz und der authentischen Aufnahme der Problembeschreibungen in den Integrationsplan-Entwurf 2.0 findet sich in der Gesetzesbegründung keine Aussicht auf eine Verbesserung der Förderbedingungen und den dazu erforderlichen Aushandlungsprozessen mit zentralen (Praxis-)Akteuren der Zivilgesellschaft wie der Liga Hessen.

Wir nehmen mit Zustimmung zur Kenntnis, dass die Hessische Landesregierung die Mittel für das Landesprogramm WIR erheblich aufgestockt hat. Mit den Förderprinzipien der WIR Vielfaltszentren/-Koordinationskräfte hat die Hessische Landesregierung wichtige Eckpunkte einer nachhaltigen Integrationspolitik definiert: Die Förderung der Vielfaltszentren ist als institutionelle Förderung angelegt. Sie ist mit 60.000,00 € pro Vollzeitstelle (vor 2021: 50.000 €) auskömmlich und bietet darüber hinaus die neue Möglichkeit, Personalkosten für sog. WIR-Mitarbeiterstellen in Höhe von 20.000,00 € zu beantragen.

Im Sinne einer nachhaltigen Integrationspolitik plädieren wir dafür, diese Förderprinzipien (institutionell und auskömmlich) auf alle antragsberechtigten frei-gemeinnützigen Träger auszuweiten. Wir bedauern, dass in der Novellierung der Förderrichtlinie 2021 diese Gelegenheit ungenutzt blieb.

Das Ziel des Landes Hessen sollte die Abkehr von einer (Förder-)Politik sein, die Integration als Projektbetrieb begreift. Integrationspolitik muss ein fester Bestandteil politischen Handelns werden. Dazu braucht es auch eine tragfähige hauptamtliche Regelstruktur.

10.3 Zur Rolle des Ehrenamts und dem Verhältnis zum Hauptamt in der hessischen Integrations(förder)politik – auch hier Schief lagen

Wie oben bereits angedeutet, haben sich verschiedene Themenforen der Integrationskonferenz mit der Rolle und Bedeutung des Ehrenamts auseinandergesetzt. Der Integrationsplan-Entwurf 2.0 hält dieses Thema folgerichtig als eines der übergreifenden Herausforderungen fest, ohne jedoch auf die konkreten Problemanzeigen einzugehen. Auch der vorliegende Gesetzentwurf unterlässt dies.

In vielen zentralen Bereichen setzt das Land Hessen in der Migrations- und Integrationsarbeit auf weitreichende Aufgabenerbringung durch Ehrenamtliche.

Wir verweisen dazu auf die Ergebnisse der Themenforen der Integrationskonferenz:

- Forum 2 – Ausbildung und Arbeit: *„Es bedarf professioneller Beratungsstrukturen, da die dauerhaften Bedarfe von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden nicht vorrangig durch Ehrenamtler*innen aufgefangen werden können.“*
- Forum 3 – Friedliches Zusammenleben, Diskriminierung, Rassismus, persönliche Sicherheit: *Es bedarf „professioneller Beratungsstrukturen, da die dauerhaften Bedarfe von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden nicht vorrangig durch Ehrenamtler*innen aufgefangen werden können.“*
- Forum 4 - Politische und gesellschaftliche Partizipation, insbesondere in den Bereichen Religion, Kultur und Medien: *„Es bedarf einer Unterstützung für das Ehrenamt, einer Verstärkung von Projekten und eines Ausbaus von hauptamtlichen Strukturen. Projekte brauchen Kontinuität und Nachhaltigkeit.“*
- Forum 6 – Gesundheit und Prävention: *„Im Hinblick auf die Bereiche Finanzierung, Verstärkung und Ehrenamt bedarf es bedarfsgerechter Finanzierungswege von Projekten (z. B. geringe Eigenbeteiligung bei Drittmittelförderungen); eine ausgewogenere Arbeitsteilung zwischen Regelstrukturen/Hauptamt und Ehrenamt. Insbesondere in Bezug auf die Schnittstelle von Gesundheit und Integration liegt oft eine Überlastung und Überforderung des Ehrenamtes vor.“*



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

- Forum 6 – Gesundheit und Prävention: *Es bedarf „ausreichende hauptamtliche Strukturen zur Unterstützung (z. B. Personen mit spezifischen fachlichen Qualifikationen) und Vernetzung für das Ehrenamt.“*

Es wird deutlich: Nur mehr Geld in die Koordination ehrenamtlicher Arbeit zu lenken, ersetzt nicht die notwendige hauptamtliche Expertise, es entlastet Ehrenamtliche nicht von Aufgaben, die sie überfordern. Im Gegenteil – auch im Integrationsplan-Entwurf 2.0 wie auch im Gesetzentwurf werden wichtige integrationsfördernde Aufgaben wie Beratung, Sprachmittlung und Begleitung weiterhin in die Hände ehrenamtlicher Tätiger gelegt, weitgehend ohne die Anbindung an qualifizierte Hauptamtliche bzw. fachlich spezialisierte Beratungsstellen.

10.4 Es fehlen weiterhin unabhängige, professionelle landesgeförderte Beratungsstrukturen für Migrant*innen und Geflüchtete

Ausgehend von den Beratungsergebnissen der Integrationskonferenz, den Erfahrungen aus der Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine und den zahlreichen Bedarfen, die seitens Ehrenamtlicher an die Fachebenen der Wohlfahrtsverbände herangetragen werden, wiederholen wir die langjährige Forderung der Liga Hessen nach einer eigenen grundständigen Förderung von Integrations- und Bleiberechtsberatungsstellen. Hierunter verstehen wir neben Beratungsstellen, welche die bundesgeförderte Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer (MBE) ergänzen, auch Beratungsangebote für jene Zielgruppen, die nicht in den Anwendungsbereich der Förderrichtlinie der (MBE) fallen.

Im Rahmen einer landesgeförderten Beratung muss der Zugang auch für alle Personen offen sein, unabhängig von ihrem Herkunftsland oder ihres Aufenthaltsstatus. Den Zugang zu professionellen und unabhängigen Beratungsstellen müssen darüber hinaus auch Personen erhalten, die aufgrund der nachweislichen Überlastung der MBE kurzfristig dort nicht beraten werden können.

Die Liga Hessen fordert die Ergänzung einer eigenen Förderrichtlinie für unabhängige Integrationsberatungsstellen in gleicher Pauschalförderung, wie sie den Gebietskörperschaften für eine WIR-Koordinationsstelle sowie für eine mind. halbe sog. WIR-Mitarbeit zur Verfügung gestellt wird und zwar ebenfalls für jeden Landkreis bzw. kreisfreie Stadt.

Die Liga Hessen fordert außerdem eine standardmäßige Überprüfung von Bleiberechtsperspektiven für gut integrierte Geduldete und den Vorrang eines Bleiberechts vor Abschiebung. Hierzu bedarf es spezifischer Bleiberechtsberatungsstellen, die in Kooperation mit Ausländerbehörden einen Prüfungs-, Informations- und Beratungsauftrag bezüglich Bleiberechtsperspektiven durchführen. Mangelnde personelle Kapazitäten bei Ausländerbehörden lassen in Hessen diese aufklärende und proaktive Tätigkeit derzeit nicht zu (entsprechende konkrete Hinweise liegen dazu für Hessen vor).

Hier sei auf beispielhafte Projekte aus anderen Bundesländern, z. B. Köln oder Göttingen, verwiesen, die diesen Beratungsauftrag durchführen: In Köln würde erst im Mai 2021 im Rat der Stadt die Erweiterung des bestehenden Projekts „Bleiberechtsperspektiven für langjährig geduldete Menschen in Köln“ beschlossen.⁶ Das Projekt „Wege ins Bleiberecht“ in Göttingen, das hier mit dem Flüchtlingsrat Niedersachsen umgesetzt wird, wird aus kommunalen und Landesmitteln finanziert.⁷

⁶ Die [Beschlussvorlage der Stadt Köln](https://tinyurl.com/6em62b59) vom März 2021 ist hier abrufbar: <https://tinyurl.com/6em62b59>; die [PM der Stadt Köln zum Beschluss](https://tinyurl.com/25vu48r5) hier: <https://tinyurl.com/25vu48r5>

⁷ siehe hier: <https://tinyurl.com/2p88wext>

Hessen hat sich diese und andere beispielhafte Projekte aus anderen Bundesländern, in denen gezielt die Kooperation mit unabhängigen, nicht-staatlichen Stellen gesucht wurden, bislang nicht zum Vorbild gemacht. Unabhängige Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen werden weiterhin nicht aus Landesmitteln unterstützt. Einige wenige Kommunen in Hessen haben den Wert solcher Stellen aber mittlerweile erkannt und fördern diese aus eigenen Mitteln.⁸

Die einzigen Beratungsangebote, die aus Landesmitteln unterstützt werden, sind die unabhängige Asylverfahrensberatung sowie die staatliche Rückkehrberatung. Die seit September 2021 eingeführte Förderung einer unabhängigen Asylverfahrensberatung adressiert erstens eine sehr spezielle Zielgruppe (Personen im Asylverfahren), zweitens steht die Förderung mit lediglich 250.000 € in keinem Verhältnis zur Anzahl der hessischen Erstaufnahmestandorte und der im laufenden Asylverfahren befindlichen Menschen in Hessen. Regionale Beratungsstellen, wie sie in fast allen anderen Bundesländern gefördert werden, adressieren v. a. bereits zugewiesene Personen und hier insbesondere auch Menschen mit Duldung oder anderen (prekären) Aufenthalten.

10.5 Zur exponierten Positionierung des Sports

Wir stimmen der Gesetzesbegründung zu § 12 Abs. 3 dahingehend zu, dass wirksame und dauerhafte Beiträge zur Integration insbesondere dort geleistet werden, wo gemeinschaftliche Ziele im Mittelpunkt stehen. So ist Begegnung auf Augenhöhe möglich, was die gegenseitige Akzeptanz fördert. Dass sich alle relevanten hessischen Ministerien des Themas Integration annehmen, ist nur folgerichtig und dennoch möchten wir an dieser Stelle zumindest unsere Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, dass der Sport hier explizit genannt wird und damit zumindest der Eindruck entsteht, dass er eine Sonderstellung gegenüber anderen Vereinen erhält.

Ohne die besondere Bedeutung des Sports in Frage stellen zu wollen, stellt sich uns die Frage, warum das Augenmerk nicht vielmehr auf Vereinsarbeit im Allgemeinen liegt. Ehrenamtliches Engagement ermöglicht niedrigschwellig gesellschaftliche Teilhabe. Die Möglichkeiten, sich ehrenamtlich zu engagieren, sind so vielfältig, wie die Menschen, die Vereine mit ihren Fähigkeiten und ihrem Tun bereichern und sich gemeinsam mit anderen für eine gute Sache einsetzen. Der große Vorteil dabei ist, dass es für eine ehrenamtliche Tätigkeit keine bis kaum formale Voraussetzungen gibt und sich somit alle einbringen können. Im Ehrenamt können Kontakte zu Menschen im Sozialraum geknüpft, Sprachkenntnisse verbessert und Aussichten auf bezahlte Arbeit erhöht werden – auch für unsportliche Menschen. Wir plädieren dafür, dass vorliegende Gesetz (anknüpfend an unsere Einlassung zu Beginn dieser Stellungnahme) als Rahmen zu verstehen, in dem sich neben allen Gesetzen und Verordnungen auch die Förderrichtlinien aller hessischen Ministerien verorten lassen müssen. Wir plädieren für die Streichung dieses Absatzes bzw. die Übernahme der Stärkung von ehrenamtlichen Vereinen als zu fördernden Bereich der unter den in Abs. 2 aufgezählten Maßnahmen, ohne dabei den Sport besonders herauszustellen.

10.6 Zu Förderrichtlinien nach Abs. 5

Als wichtiger Teil der Zivilgesellschaft fordern wir die Beteiligung der Liga Hessen und der Migrant*innenorganisation bei der Gestaltung und Bewertung von Förderrichtlinien

⁸ so z. B. Stadt und Landkreis Gießen, siehe Mittelhessen.de unter „[Flüchtlingsberatung in Gießen erweitert](https://tinyurl.com/4fafwshp)“ v. 25.03.2021, online hier: <https://tinyurl.com/4fafwshp>



11. Zu § 13 Integrationsgeld

Es ist systematisch nicht sinnvoll, das Integrationsgeld aus dem Landesaufnahmegesetz (LAG) zu streichen und in das Integrationsgesetz zu überführen. Auch wenn es den Begriff „Integration“ im Namen trägt, gehört es in den Regelungszusammenhang des LAG, das die Erstattung von Aufwendungen an Kommunen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten regelt. Das Integrationsgeld sollte daher auch regelmäßig zusammen mit den weiteren gem. LAG gewährten Leistungen des Landes evaluiert werden. Wird es aus dem LAG gestrichen, wird es jedoch nicht mehr in die Evaluierung des LAG einbezogen.

Im Übrigen ist weiterhin unverständlich, warum für Asylberechtigte kein Integrationsgeld gezahlt wird. Die Liga hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG in der Aufzählung des § 7 Abs. 1 LAG (nun § 13 Abs. 1 IntTG-E) fehlen und zunächst vermutet, dass es sich dabei um ein redaktionelles Versehen handelt (siehe [Stellungnahme der Liga Hessen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Zweiten Änderung des Landesaufnahmegesetzes, SIA 20/31, Teil 1, S. 38f.](#)⁹). Dass nun wiederholt ein Gesetzentwurf eingebracht wird, der Asylberechtigte – mithin politisch Verfolgte, denen der höchste der in der Bundesrepublik denkbare Schutzstatus gewährt wurde – vom Integrationsgeld ausschließt, ohne dies auch nur ansatzweise zu begründen, ist weiterhin nicht nachvollziehbar.

Gleiches gilt für Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten nachziehen, eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten und einer Wohnsitzauflage unterliegen, denn auch diese benötigen soziale Betreuung. Es ist weiterhin nicht verständlich, warum für sie kein Integrationsgeld gewährt wird. Ein Gesetzentwurf, der sie – wie bisher bereits § 7 Abs. 1 LAG – davon ausschließt, missachtet den Integrationsbedarf der Familien und die Anstrengungen der Kommunen für diese Personengruppe. Besonders widersinnig ist, dass für diese Personen, sobald sie einen Antrag auf Familienasyl stellen und daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erhalten, ein Anspruch auf Integrationsgeld entsteht. Handelt es sich dagegen um Angehörige von Asylberechtigten, erhalten sie auch im Falle einer Anerkennung durch das BAMF kein Integrationsgeld. Dies zeigt, dass die Regelung in § 7 LAG, die nun unverändert in den IntTG-E übernommen werden soll – weiterhin ungerecht und nicht durchdacht ist, was sich u. a. an folgendem Fall zeigt. *Herr A und Frau B stellen Asylanträge beim BAMF. Herr A wird als Flüchtling anerkannt, Frau B als Asylberechtigte.*

Für Herrn A wird aufgrund seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG Integrationsgeld gewährt. Für Frau B, die einen höheren Schutzstatus erhalten hat, ist dies wegen ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 nicht möglich.

Herr A und Frau B holen ihre Kinder im Wege des Familiennachzugs nach.

Der Sohn von Herrn A erhält eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, nach § 32 AufenthG. Für ihn wird kein Integrationsgeld gewährt. Die Tochter von Herrn A stellt einen Antrag auf Familienasyl. Sie erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, für sie wird Integrationsgeld gewährt. Auch die Tochter von Frau A stellt einen Antrag auf Familienasyl, sie wird als Asylberechtigte anerkannt. Sie erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, deshalb wird für sie kein Integrationsgeld gewährt.

⁹ online abrufbar: <https://tinyurl.com/39ut69vy>



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Liga Hessen widerspricht der Überführung des Integrationsgeldes aus seinem originären Regelungszusammenhang des LAG in das IntTG.

Des Weiteren fordert die Liga Hessen abermals die Erweiterung der Personengruppen, für die die Kommunen das Integrationsgeld erhalten.

12. Zu § 14 Integrationsverträge

Wir unterstützen den Ansatz des Landes, über den Abschluss von sog. Integrationsverträgen die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Staat und Zivilgesellschaft voranzutreiben und Erkenntnisse daraus in aktuelle und zukünftige integrationspolitische Entscheidungen einfließen zu lassen. Auf diese Weise findet Politik den notwendigen Anschluss an Praxis vor Ort.

Dieser besondere Stellenwert der Integrationsverträge muss sich in den dafür gültigen Rahmenbedingungen niederschlagen. Aktuell stellen die zivilgesellschaftlichen Vertragspartner z. B. in jedem Jahr Förderanträge gemäß der WIR Förderrichtlinie. Unsere Kritik zu den schlechten Förderbedingungen aus der WIR-Förderrichtlinie haben wir in unserer Kommentierung zu § 12 ausführlich zusammengefasst. Partnerschaftliche Zusammenarbeit bedeutet für uns langfristige Planungssicherheit und eine auskömmliche Finanzierung von Aktivitäten, den qua Gesetz einen so hohen Stellenwert eingeräumt wird. Für die Verträge muss aus unserer Sicht ein eigener Posten im Haushalt vorgesehen werden, die Finanzierung darf sich nicht aus dem Budget der WIR-Förderrichtlinie für innovative Projekte speisen. Die Kriterien für den Abschluss eines Integrationsvertrags müssen aus unserer Sicht transparent und nachvollziehbar sein; genauso wie die Art und Weise, wie die Erkenntnisse aus den Verträgen in die integrationspolitischen Entscheidungen einfließen.

13. Zu § 16 Sprache und Teilhabe

Wir begrüßen, dass das Land mit zusätzlichen Sprachförderangeboten Lücken schließt, die der Bund hinterlässt. Wir halten es auch für den integrationspolitisch richtigen Ansatz, bei den Zugangsvoraussetzungen keine Unterscheidung nach Herkunftsland, Aufenthaltsdauer und -titel vorzunehmen.

Als niedrigschwellige und kostengünstige Ergänzung regen wir die Etablierung einer Online-Lernplattform zum Spracherwerb an.

Darüber hinaus sehen auch wir in der Mehrsprachigkeit eine Bereicherung in einem vielfältigen Hessen. Diese nicht nur anzuerkennen, sondern auch zu fördern, folgt davon abgesehen auch wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Bedeutung der Herkunftssprache für den Erwerb von Fremdsprachen. Wir sehen darin ein bislang nicht genutztes Potential für die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von zugewanderten Menschen. Aus diesem Grund sollte die Förderung von Mehrsprachigkeit nicht nur als Absichtserklärung unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Mittel stehenbleiben, sondern verbindlich implementiert und entsprechende Haushaltsmittel eingeplant werden.

14. Zu § 17 Bildung und Teilhabe

Wir unterstützen das Land in seinem Ansinnen, „chancengerechte“ Bildungsteilhabe zu verwirklichen (zu unserer Kritik am Begriff der „Chancengerechtigkeit“ (siehe oben Pkt. 3.1, S. 5). Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt aus unserer Sicht ein geeignetes Instrument dar, die hierfür notwendigen Strukturen zu implementieren. Bildung in einem ganzheitlichen Verständnis muss so früh, umfassend und lückenlos wie möglich gefördert werden, auch unter Einbezug der Erziehungsberechtigten, um ungleichen Bildungsvoraussetzungen entgegenzuwirken.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

14.1 Lücken im Bildungssystem müssen geschlossen werden

Bestehende Lücken im Regelsystem müssen den Bedarfen entsprechend geschlossen werden. Hinzuweisen ist hier auf die nennenswerte Anzahl nicht mehr berufsschulpflichtiger Seiteneinsteiger*innen, die aufgrund der Rahmenbedingungen von InteA häufig keine Chance haben, einen formalen Bildungsabschluss nachzuholen und/oder in einem Arbeitsfeld erfolgreich bestehen zu können¹⁰. Hier wünschen wir uns die Heraufsetzung des Berufsschulrechts auf 27 Jahre und die generelle Verlängerung der 2-jährigen Laufzeit.

Um Bildungsgerechtigkeit herzustellen, ist es unabdingbar, sich der unterschiedlichen Startbedingungen des Lernens bewusst zu machen und auf sie zu reagieren. Insbesondere Kinder geflüchteter Familien sind mit Hinblick auf Bildungsgerechtigkeit mehrfach benachteiligt. Hier darf keine Zeit verspielt werden und Maßnahmen schnellstmöglich greifen. Das Recht auf Bildung muss daher auch für Geflüchtete unmittelbar nach der Ankunft umgesetzt werden. Das betrifft unter anderem die Beschulung, umfasst aber ein ganzheitliches Verständnis von Bildung (wie in § 17 Abs. 1 auch zugrunde gelegtes).

14.2 Bildung in der Erstaufnahmeeinrichtung

Aufnahmeunterkünfte sind keine geeigneten Aufenthaltsorte für Minderjährige. Um die Rechte von Kindern und Jugendlichen – und hier insbesondere das Recht auf Bildung – zu wahren, muss ihre Aufenthaltsdauer dort so kurz wie möglich gehalten werden.

Für die Dauer des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung begrüßen wir, dass das Land die EU-Aufnahmerichtlinie umsetzen und dort eine in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen zu Teil werdenden Beschulung gesetzlich verankern möchte. Aufgrund der hohen Fluktuation ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass in Erstaufnahmeeinrichtungen kein stringenter Lehrplan verfolgt werden und die Beschulung dementsprechend keinesfalls an die Qualität einer Regelbeschulung heranreichen kann. Gänzlich unberücksichtigt bleibt im Gesetzesentwurf das Recht auf Bildung für Kinder vor dem schulpflichtigen Alter.

Um Brüche in der Bildungsbiografie zu vermeiden und schnellstmögliche Integration in Regelschulen, Kita und Kindergarten zu ermöglichen, müssen Familien spätestens nach 3 Monaten ab Stellung des Asylgesuchs in die Kreise und Kommunen zugewiesen werden. Erst ab dann greift gem. [§ 46 VOGSV](#)¹¹ die Schulpflicht für geflüchtete Kinder, sodass erst ab Zuweisung der Zugang zum Schulsystem in ähnlicher Weise wie für eigene Staatsangehörige gewährleistet werden kann. Nur so kann sichergestellt werden, dass Art. 14 der EU-AufnahmeRL nicht nur auf dem Papier, sondern effektiv in der Praxis umgesetzt wird (Effektivitätsgrundsatz des EuGH¹²).

Mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der EU-Grundrechtecharta ist die Beschulung in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Intensivklassen über 3 Monate hinaus nicht zu vereinbaren. Der Unterricht von Minderheiten in vom Regelschulsystem segregierten Klassen ist laut EGMR auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren und es sind Vorkehrungen zu treffen, die den schnellstmöglichen und automatischen Wechsel ins Regelschulsystem gewährleisten¹³.

¹⁰ Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. (2018): [Zwischenbilanz der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. zu „InteA – Integration durch Abschluss und Abschluss“](#), online: <https://tinyurl.com/328dpevv>

¹¹ Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19.08.2011, online: <https://tinyurl.com/2p8tuxdx>

¹² Vgl. [EuGH-Urteil vom 16.07.2020 – C-517/17 Addis gg. Deutschland](#), Rn. 57, online: <https://www.asyl.net/rsdb/m28645>

¹³ EGMR Ur. v. 16.3.2010 – 15766/03 (Orsus u. a.), Rn. 145, 265, 172 ff, 185; online: <https://tinyurl.com/yc5kvmxj>

Die unionsrechtlich zwingend vorgegebene Frist von 3 Monaten gewährleistet den von der EMRK geforderten automatischen Wechsel, wenn danach für einen effektiven Zugang zum Regelschulunterricht gesorgt ist. Das ausschließliche Angebot von Vorbereitungs- und Sprachkursen in segregierten Klassen (z. B. in Erstaufnahmeeinrichtungen oder in Intensivklassen an Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen) lässt sich nach Ablauf der 3 Monate nicht mehr rechtfertigen.

Da Kindern geflüchteter Familien aufgrund der Flucht und des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung der Zugang zum deutschen Bildungssystem erst stark verzögert möglich ist, kommt dem Lernort ‚Familie‘ eine besondere Bedeutung zu. Um Bildungsbenachteiligungen auch dort möglichst früh entgegenzuwirken, sollten erste herkunftssprachlich begleitete Angebote der Eltern- und Familienbildung sowie der Frühen Hilfen unbedingt direkt nach der Ankunft in den Aufnahmeeinrichtungen implementiert und entsprechend gesetzlich verankert werden. Inhaltlich sollte es dabei vor allem um die Informationsvermittlung des deutschen Bildungssystems in den jeweiligen Herkunftssprachen, die Förderung von Herkunfts- und Zweitsprache sowie der Eltern-Kind-Interaktion gehen.

14.3 Zuweisung in die Kreise und Kommunen

In Hessen werden Geflüchtete nach Zuweisung in die Kreise und Kommunen vor allem in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Diese sind in der Regel kein geeignetes Lernumfeld für Kinder und Jugendliche. Wir können diesbezüglich nur erneut an unsere langjährigen und zuletzt anlässlich der Anhörung zur Novellierung des Landesaufnahmegesetzes vorgetragene Forderungen¹⁴ erinnern:

Es gibt in Hessen keinerlei verbindliche Mindeststandards, die bspw. ruhe- und lernphasentaugliche Räumlichkeiten vorsehen. Die Architektur von Unterkünften basiert auf minimalen Raumgrößen und Mehrpersonenbelegung der einzelnen Zimmer. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, da viele Kinder über Monate und Jahre hinweg in Sammelunterkünften leben. Teilhabe durch Bildung kann aus unserer Sicht nur dann gelingen, wenn entsprechende Standards ins Landesaufnahmegesetz aufgenommen werden.

Unabhängig von der Unterbringungssituation können Erziehungsberechtigte Schüler*innen aufgrund der eigenen, noch mangelnden Sprachkenntnisse nicht umfassend beim Lernen unterstützen.

Diese Bedingungen können durch den Kontakt zu Gleichaltrigen mit ausreichend Deutschsprachkenntnissen kompensiert werden. Der bedarfsgerechte Ausbau von Ganztagsangeboten an Schulen ist für diese Zielgruppe notwendig und verbindlich zu regeln.

Um in der Erstaufnahmeeinrichtung initiierte Bildungsprozesse nicht mit der Zuweisung in die Kreise und Kommunen abzubrechen, sollten Familien mit der Zuweisung Kontakte zu lokalen Akteuren der Eltern- und Familienbildung sowie der Frühen Hilfen am neuen Wohnort erhalten bzw. diese direkt nach der Zuweisung proaktiv auf die Familien zugehen. Mit dem vorliegenden Gesetz könnte der Rahmen für eine ganzheitliche Teilhabeplanung für Kinder geflüchteter Familien geschaffen werden, die ein umfassendes Bildungsverständnis in Partnerschaft mit den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Grundlage hat.

EGMR Ur. v. 13.11.2007 – 57325/00 (D.H.), Rn. 193-195, online: <https://tinyurl.com/4d47wef8>

¹⁴ Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. (2020): [Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes \(LAG\)](https://tinyurl.com/3pk89b34) – Drs. 20/2965 v. 10.06.2020, online: <https://tinyurl.com/3pk89b34>

15. Zu § 18 Gesundheit und Teilhabe

Wir halten es im Sinne des gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugangs zur Gesundheitsversorgung für alle Menschen zwar für folgerichtig, interkulturelle Kompetenzen zum Teil von Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen zu machen und die Belange aller Menschen bei der Prävention und Gesundheitsplanung zu berücksichtigen. Ein erfreuliches Bekenntnis enthält die Gesetzesbegründung zu § 18 Abs. 1:

„Der Anspruch auf die beste erreichbare körperliche und psychische Gesundheit und auf best-mögliche gesundheitliche Versorgung ist ein Menschenrecht (u. a. Art. 12 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) und steht damit allen Menschen zu.“

Die bisherigen faktischen Maßnahmen der Landesregierung, um dieses Ziel im Rahmen ihrer ausdrücklich landesrechtlich und -politischen Möglichkeiten nahe kommen zu können, fallen dagegen im Bundesländervergleich völlig ab. Insbesondere die seit Ausbruch der Corona-Pandemie augenscheinlichen und nachweislichen unmittelbaren Folgen für Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte hätten das Land Hessen zu einem frühen und wirksamen Schutz genannter und weiterer Gruppen bringen müssen.

15.1 Die Folgen der Corona-Pandemie

Gesundheit war gesamtgesellschaftlich DAS prägende Thema der Jahre 2020/21. War der Zugang zur Gesundheitsversorgung schon vor der Pandemie für viele Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte schwierig, hat sich die soziale Ungleichheit bei der gesundheitlichen Versorgung durch die Corona-Pandemie verstärkt. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Handlungsempfehlungen des Themenforums 6 „Gesundheitsversorgung und Prävention“ ist der vorgelegte § 18 mehr als enttäuschend.

Auch die bislang von der Landesregierung/dem HMSI ergriffenen konkreten Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Migrationshintergrund oder anderen sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen können nur als unzureichend bewertet werden.

Aus der Expertise „COVID-19-PANDEMIE. RASSISMUS DER PANDEMIE: UNTERSCHIEDLICHE STERBERATEN IM ZUSAMMENHANG MIT COVID-19“ (Dezember 2021)¹⁵, geht hervor, dass *„in der COVID-19-Pandemie ausländische Staatsangehörige häufiger gestorben sind als deutsche oder Schweizer Staatsangehörige. Mit den Daten lassen sich gesundheitliche Ungleichheiten sichtbar machen, die vermutlich auch für weitere Bevölkerungsteile – insbesondere für ethnisierte und rassifizierte Menschen – relevant sind.“*

¹⁵ online: <https://tinyurl.com/4an77ne4>

Für Deutschland zeigt die Expertise dabei folgende Unterschiede bei der Sterblichkeit:

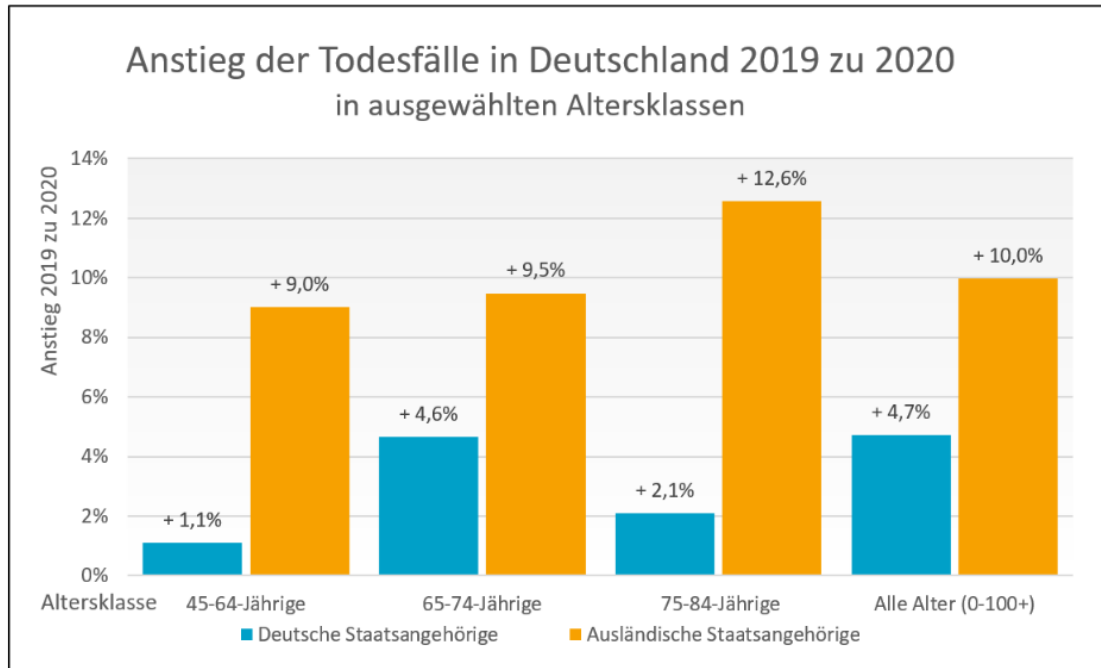


Abbildung 2 Vergleich des Anstiegs der Anzahl Gestorbenen in jeweiligen Altersklassen im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr. Quelle: Statistik der Sterbefälle im Rahmen der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes des Statistischen Bundesamtes, www.destatis.de, Statistik-Code 12411-0006 (3.12.2021).

Für Deutschland (und die Schweiz) halten die Autor*innen fest:

„Neben dem „Gesundheitsrisiko Armut“ wirkt sich auch rassistische Diskriminierung verstärkend auf Krankheitsrisiken aus. Die internationale Forschung zu Diskriminierung und Rassismus in anderen Ländern kann mit differenzierteren Statistiken zeigen, dass die besondere Vulnerabilität von ethnisierten oder rassifizierten Menschen mit ihrer sozioökonomischen Situation Einfluss auf die zusammenhängt. Das bedeutet etwa mit dem Einkommen und den Wohnverhältnissen – aber auch mit struktureller Diskriminierung, etwa im Gesundheitswesen, auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt. So arbeiten ethnisierte oder rassifizierte Menschen häufiger im Handel sowie im produzierenden oder verarbeitenden Gewerbe oder erbringen personenbezogene Dienstleistungen. Auch sind sie häufiger in personalintensiven Bereichen (wie Schlachtbetrieben und Großküchen) beschäftigt und dadurch einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt.“

Die Autor*innen der Studie kommen zu folgendem Schluss: *„Hingegen hat die Politik die erhöhte Infektions- und Sterbezahlen von ethnisierten und rassifizierten Menschen völlig unzureichend beachtet.“*

15.2 Länderkompetenzen bei der Verbesserung gesundheitlicher Prävention und Versorgung endlich nutzen

Sicher liegt ein Großteil der Verantwortung des „Zustands“ der gesundheitlichen Diskriminierung im Sonderleistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) begründet. Hier erwarten wir aufgrund der Ankündigungen im Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition, die insgesamt einen Paradigmenwechsel angekündigt hat, bald mit entsprechenden gesetzlichen Verbesserungen.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Von Hessen, das derzeit den Vorsitz in der Integrationsministerkonferenz innehat, erwarten wir hier ein deutliches Bekenntnis zur Abschaffung dieses Manifests gesundheitsbezogener Ausschlüsse. Nichtsdestotrotz haben die Bundesländer bereits jetzt erhebliche Handlungs- und Entscheidungsspielräume zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung, die Hessen allesamt noch nicht umgesetzt hat.¹⁶ Dies betrifft nicht nur bislang für Hessen kaum bekannte Erlasse oder Auslegungshinweise zum AsylbLG.¹⁷

Um der menschenrechtlichen Verpflichtung auf die beste körperliche und psychische Gesundheit und auf – wie die Gesetzesbegründung zurecht erläutert - bestmögliche gesundheitliche Versorgung für alle Menschen gerecht zu werden, muss das Gesetz aus unserer Sicht den Rahmen für folgende Leistungen sichern:

1. Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge in den AsylbLG-Grundleistungen;
2. Finanzierung von Clearingstellen für Menschen ohne Krankenversicherung inklusive Behandlungsfonds und die Einführung eines anonymen Behandlungsscheins;
3. Finanzierung professioneller Sprachmittlung im Gesundheitswesen, bis zur Einführung der Kostenübernahme im SGB V auf Bundesebene

Mit diesen Maßnahmen kann der vorgelegte Gesetzentwurf bereits jetzt wirksam in Einklang (statt im Widerspruch) zur Realität hessischer Integrations- und Gesundheitspolitik gebracht werden, damit alle Menschen - unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus – gesicherte und garantierte Zugänge zu allen Versorgungsleistungen des Gesundheitswesens haben.

15.3 Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Viele Flüchtlinge kommen aufgrund von Krieg und Verfolgung in ihrem Herkunftsland oder der Erlebnisse auf der Flucht krank, verletzt oder traumatisiert in Hessen an. Die gesundheitliche und psychotherapeutische Versorgung Geflüchteter unterliegt in den ersten 18 Monaten nach ihrer Ankunft erhebliche Einschränkungen nach dem AsylbLG. Ausschließlich akute Erkrankungen und Schmerzzustände sind Teil des regulären Behandlungsspektrums. Nur im zu begründeten Einzelfall, auf Antrag und im behördlichen – nicht im (fach-)ärztlichen – Ermessen werden darüberhinausgehende, medizinisch oder psychotherapeutisch notwendige Leistungen, Medikamente oder sonstige Hilfsmittel gewährt. Vor jeder ärztlichen Behandlung muss beim Sozialamt ein Behandlungsschein eingeholt werden. Ist nach ärztlicher Einschätzung eine aufwändigere (stationäre) Behandlung oder kostenintensive, medikamentöse Behandlung erforderlich, unterliegt selbst dies wieder dem Vorbehalt der behördlichen Genehmigung. Zahlreiche Flüchtlinge erhalten aufgrund dieser Notfall- oder Nichtversorgung nicht oder nicht rechtzeitig die notwendige Versorgung zur Herstellung ihrer körperlichen oder psychischen Gesundheit.

¹⁶ Das Asylbewerberleistungsgesetz fällt unter Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG, der die Bereiche "konkurrierender Gesetzgebung" aufzählt. Zudem sind Artikel 83 und 84 GG zu beachten, nach denen die Bundesländer Bundesgesetze in eigener Angelegenheit ausführen, soweit das GG nichts anderes bestimmt oder zulässt. In diesem Sinne zählen auch Erlasse, Anwendungshinweis o. Ä. zu den ausdrücklichen Handlungs- und Gestaltungsoptionen der Länder, was die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und bundesgesetzlicher Ermessensspielräume betrifft.

¹⁷ In Rheinland-Pfalz liegen mittlerweile allein drei Rundschreiben plus Anlagen zur Anwendung des AsylbLG mit Ukraine-Bezug vor; vier weitere Rundschreiben befassen sich ausschließlich mit der Corona-Pandemie und über 20 (!) weitere Rundschreiben plus Anlagen hat das rheinland-pfälzische Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration zum AsylbLG auf seiner Homepage seit 2012 veröffentlicht, siehe online hier: <https://tinyurl.com/2wvemaki>



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Krankheiten und Verletzungen bleiben oftmals unbehandelt, verschlimmern sich und chronifizieren. Eine spätere Behandlung wird dadurch nicht nur erschwert, sondern verlängert und erhöht das Leiden der Menschen; aufgrund behördlicher Laienentscheidungen unterlassene Behandlungen können lebensbedrohliche oder sogar tödliche Folgen haben. Dies widerspricht dem Menschen- und Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit sowie dem Unantastbarkeitsprinzip von Leben und Gesundheit in der hessischen Verfassung.

Zur elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge hat die Liga Hessen bereits Ende September 2015 deren Einführung in Hessen gefordert¹⁸, damals im Kontext der im Oktober beschlossenen Änderung des SGB V auf Bundesebene, mit der ein Rahmen für die Bundesländer geschaffen wurde, um eine solche schnell umsetzen zu können.

Das Land Hessen hat in der Folge, in beiden Aktionsplänen zur Integration von Flüchtlingen und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, die Einführung angekündigt.

So hieß es im [ersten Aktionsplan vom Dezember 2015](#)¹⁹:

„Einführung der Gesundheitskarte

Um den Zugang von Flüchtlingen zur gesundheitlichen Versorgung zu erleichtern und um unnötige Bürokratie abzubauen, werden wir die von der Bundesregierung zugesagten neuen rechtlichen Möglichkeiten zur Einführung einer Gesundheitskarte nutzen. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass zu Beginn erst einzelne Kommunen von dem Instrument Gebrauch machen werden. Daher gehen wir für 2016 noch nicht von einer landesweiten Umsetzung aus. Kosten: 500.000 Euro“

Im [zweiten Aktionsplan vom November 2016](#)²⁰ hieß es:

„Einführung der Gesundheitskarte:

Zur Einführung der Gesundheitskarte wurden Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Krankenkassen und der kassenärztlichen Vereinigung aufgenommen. Das Land Hessen hat den Prozess zur Einführung der Gesundheitskarte offen und konstruktiv eingeleitet. Einige Fragen sind noch offen. Unser Ziel bleibt eine Vereinbarung, die den Vorbehalten der kommunalen Gebietskörperschaften und der Leistungserbringer Rechnung trägt.“

Bis heute ist es zu keiner Umsetzung des seit Jahren angekündigten Vorhabens gekommen, obwohl § 264 Abs. 1 SGB V seit Oktober 2015 über das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eine klare Verhandlungspflicht der Krankenkassen vorsieht, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dazu aufruft. Offenkundig ist dies bislang noch nicht geschehen, was wir als eines der bislang größten Versäumnisse der Landesregierung ansehen. Die im Aktionsplan II genannten Vorbehalte der kommunalen Gebietskörperschaften und Leistungserbringer könnten längst aufgrund der positiven Erfahrungen aus anderen Bundesländern und dortiger Kommunen aus dem Weg geräumt werden.

Wie die [Studie der „Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden in den Bundesländern“ des MIDEM-Forschungszentrums der TU Dresden von Februar 2022](#)²¹ zeigt, geht die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte im Vergleich zur Praxis der Einzel-Vergabe von sog. Behandlungsscheinen mit einigen Vorteilen einher.

¹⁸ Pressemeldung der Liga Hessen: [Gesundheitskarte für Flüchtlinge auch in Hessen](#), 29.09.2015, online: <https://tinyurl.com/39rj4fsu>

¹⁹ online: <https://tinyurl.com/2hkmd9kt>

²⁰ online: <https://tinyurl.com/y25t8f69>

²¹ online: <https://tinyurl.com/2cmt9dcz>



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Diese sind:

- „Die Behandlungsscheine gehen mit einem hohen Arbeitsaufwand (vor allem) für Kommunalverwaltungen einher (Rolke et al. 2019). Die Einführung der eGK bedeutet demgegenüber eine Reduzierung des (Verwaltungs-)Aufwands für alle beteiligten Akteure: Verwaltungen der Kommunen und des Landes, Leistungserbringer, Asylsuchende etc. (Rolke et al. 2019; Burmester 2015; Gold et al. 2021).“
- „Zur Frage der Kosten beim Einsatz der eGK ist die Datenlage für einen verlässlichen Überblick noch nicht ausreichend. Vereinzelt Studien deuten jedoch darauf hin, dass es durch die Einführung der eGK nicht zu Kostensteigerungen kommt (vgl. Gold et al. 2021).“
- Weitere kostenrelevante Argumente, die gegen die eGK angebracht werden, sind, dass die Sperrung der Karten (z. B. bei Rechtskreiswechsel der Person oder bei Sanktionierung nach § 1a AsylbLG) nicht möglich und der beschränkte Leistungsanspruch nach §§ 4 und 6 AsylbLG grundsätzlich auf der eGK nicht abbildbar sei (z. B. Sächsischer Landtag 2013). Beides lässt sich allerdings nicht überzeugend begründen. Die eGK kann bei Bedarf aus der Ferne gesperrt werden, was durch Verbesserungen bei der Telematikinfrastruktur erleichtert wurde (vgl. Landeshauptstadt Dresden 2019a: 3.)“
- Es „kann argumentiert werden, dass Behandlungsscheine eine systematische Benachteiligung für die Betroffenen und eine Stigmatisierung bedeuten (Rolke 2019). Bürokratische Hürden und deren Erleben haben zudem negative Folgen für die subjektive Gesundheit der Asylsuchenden (Spura et al. 2017). Der Einsatz von eGK kann demgegenüber den subjektiven Gesundheitszustand und das psychische Wohlbefinden verbessern (Jaschke/Kosyakova 2019: 22 f.)“.
- „Ein weiterer Kritikpunkt an der Notwendigkeit, einen Behandlungsschein zu beantragen, wird darin gesehen, dass die ärztliche Entscheidungskompetenz infrage gestellt wird (siehe u.a. Bundesärztekammer 2013; Lindner 2015). Bei der eGK treffen dagegen in erster Linie die Ärztinnen und Ärzte die Entscheidung über die Notwendigkeit sowie über die Art der Behandlungen. Sie gewinnen damit mehr Handlungsautonomie in ihrem ureigenen Kompetenzfeld zurück (vgl. Lindner 2015). Nur Ärztinnen und Ärzte können entscheiden, was medizinisch unerlässlich ist (vgl. Medizinische Flüchtlingshilfe Göttingen 2017a). Nicht unerlässlich sind in der Regel Behandlungen, die generell aufschiebbar sind (vgl. auch Anlage zur Rahmenvereinbarung in Bremen von 2005).“

Im November 2021 wurden im [Policy Brief „Die elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende. Zusammenfassung der wissenschaftlichen Evidenz“ des Universitätsklinikums Heidelberg](#)²² folgende „gesicherten Erkenntnisse“ vorgelegt:

- „Die Einführung der eGK für Asylsuchende erleichtert administrative Prozesse und führt nicht zu Kostensteigerungen.
- Durch die eGK werden Hürden bei der Inanspruchnahme für Asylsuchende abgebaut und Abrechnungsprozesse für Leistungserbringer erleichtert.
- Die Einführung der eGK wirkt sich sowohl auf die psychische Gesundheit als auch den selbstberichteten allgemeinen Gesundheitszustand positiv aus. Unmittelbare Auswirkungen der eGK auf die körperliche Gesundheit konnten bislang nicht nachgewiesen werden, sind jedoch aus Sicht ärztlicher Fachkräfte plausibel.

²² online: <https://tinyurl.com/2uussee7>



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

- Es gibt keine Hinweise auf eine, durch die Einführung der eGK hervorgerufene, übermäßige Inanspruchnahme der medizinischen Infrastruktur.
- Der Abbau von Leistungseinschränkungen in der gesundheitlichen Versorgung erleichtert administrative Prozesse und verbessert die bedarfsgerechte Inanspruchnahme.
- Auch eine eGK mit Leistungseinschränkungen nach §§4,6 AsylbLG zeigt bereits positive Effekte auf den bedarfsgerechten Zugang zur Versorgung.
- Grundsätzlich empfehlenswert ist eine landesweite Einführung der eGK mit Übernahme der anfallenden Behandlungskosten auf Landesebene, um anfallende Verwaltungskosten und entstehende Gesundheitsausgaben über alle Kreise ausgleichen zu können.“

Eine vergleichbare Darstellung liefert auch das jüngste [Jahresgutachten 2022 „Systemrelevant: Migration als Stütze und Herausforderung für die Gesundheitsversorgung in Deutschland“](#)²³ des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR). Im Kapitel „Gesundheit und gesundheitliche Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund“ wird die Ungleichheit aus verschiedenen Perspektiven analysiert.

Auf S. 147 konstatiert der SVR: *„Es hat sich aber gezeigt, dass die elektronische Gesundheitskarte eine besonders effektive Methode ist, um Asylsuchenden einen unbürokratischen Zugang zu Gesundheitsleistungen zu gewähren. Der SVR empfiehlt daher, dass Bundesländer und Kommunen möglichst flächendeckend die elektronische Gesundheitskarte einführen. Er begrüßt die Absicht der Bundesregierung, den Zugang zur Gesundheitsversorgung auch für Asylbewerberinnen und Asylbewerber im laufenden Verfahren weniger bürokratisch zu gestalten.“*

Auch das Themenforum 6 der Integrationskonferenz votierte für die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Geflüchtete in Hessen (sowie eines anonymen Kranken-/Behandlungsscheins und die Einrichtung von Clearingstellen für Menschen ohne Papiere).

Im Integrationsplan-Entwurf heißt es dazu maximal unverbindlich, es gelte, „hilfreiche Modelle zu prüfen“ (S. 91). Damit bleibt die Landesregierung hinter ihren Ankündigungen in beiden o. g. Aktionsplänen zurück. Und auch im vorgelegten Gesetzentwurf kann sich die Landesregierung noch nicht einmal zu einer substanzielleren Absichtserklärung hinreißen.

Sozial-, Integrations- und Gesundheitsminister Klose hat in der [Plenarsitzung am 02.06.2022 zum Thema „Gesundheitsversorgung für alle sicherstellen“](#)²⁴ zwar noch einmal die Sachlage wiedergegeben, nämlich dass andere Bundesländer bereits Rahmenvereinbarungen abgeschlossen haben, diese aber in manchen Ländern nicht in allen Kommunen umgesetzt worden und folglich ein Flickenteppich unterschiedlicher Gesundheitsversorgung für Asylsuchende innerhalb eines Bundeslandes entstanden sei. Er schlussfolgert: *„Ich glaube, eine solche Situation bringt wirklich niemanden weiter“*.

Dem müssen wir widersprechen. Selbst wenn Hessen zu jenen Bundesländern zählt, in denen es zu keiner Vorgabe einer landesweiten Umsetzung kommen kann oder soll, würde es in jedem Fall den Asylsuchenden (und Ehren- und Hauptamtlichen sowie den entlasteten Sozialbehörden) in jenen Kommunen helfen, die sich für eine Umsetzung entscheiden würden.

Er kündigte zwar ferner an, dass an einer guten und flächendeckenden Lösung für alle Geflüchteten in ganz Hessen weitergearbeitet werde – aber gerade im existenziellen Bereich gesundheitlicher Versorgung sind Prüf- und Arbeitsschleifen, die ihren Beginn 2015 genommen haben, nicht mehr angezeigt.

²³ online: <https://tinyurl.com/ybsrcr5k>

²⁴ online hier ab 25:14 min.: <https://tinyurl.com/2p9akaxe>

Die Liga Hessen fordert die Landesregierung daher auf, die zwischenzeitlich nicht mehr fortgesetzten Gespräche und Verhandlungen zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge im AsylbLG-Grundleistungsbezug endlich wieder zu betreiben.

Die Bedingungen einer Kostenübernahme durch das Land Hessen gegenüber den Kommunen müssten diesen einen Anreiz bieten, das Vorhaben zu unterstützen. Dadurch würde sich die gesundheitliche Versorgung der Geflüchteten nicht nur verbessern und den Bedarfen entsprechend ausrichten, was u. a. Chronifizierungen entgegenwirkt, sondern es ließe sich ein erheblicher Bürokratie-Abbau erreichen, da die Sozialämter nicht mehr mit der Ausstellung von Behandlungsscheinen belastet wären. Darüber hinaus kann damit bewirkt werden, dass die Notfall-Ambulanzen, die ohnehin überlastet sind, eine Entlastung erfahren.

Die Liga Hessen fordert die uneingeschränkte medizinische und psychotherapeutische Behandlung aller Geflüchteten, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer Herkunft. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Behandlung oder Therapie muss von der behördlichen auf die ärztliche bzw. therapeutische Kompetenzebene übergehen, damit sichergestellt werden kann, dass sich die Bewilligung gesundheitlicher Leistungen ausschließlich an den Behandlungsbedarfen geflüchteter Menschen orientiert und nicht an den entstehenden Kosten. Zur gesundheitlichen Versorgung Geflüchteter in den Kommunen bedarf es daher der flächendeckenden Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und Duldung auch in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts. Dies würde außerdem zu einer erheblichen Entlastung der Sozialbehörden und zum kosteneinsparenden Bürokratieabbau führen.

15.4 Clearingstellen und anonymer Behandlungsschein

In ihrem Koalitionsvertrag vom Dezember 2018 hatte die Landesregierung angekündigt:

„Wir werden prüfen, in welcher Form ein Fonds eingeführt werden kann, der eine anonyme Krankenbehandlung ermöglicht. Dabei können Modelle des anonymen Krankenscheins aus anderen Ländern Vorbild sein.“ [In einem Interview mit dem Hessischen Ärzteblatt 2019](#)²⁵ hat Sozial-, Integrations- und Gesundheitsminister K. Klose mitgeteilt: „Dieser Fonds [zur Ermöglichung einer anonymen Krankenbehandlung] ist in der Koalitionsvereinbarung verankert. Wir haben uns fest vorgenommen, ihn einzurichten und zu finanzieren. Die Prüfung hat begonnen [...].“

Trotz der Erkenntnisse der Gesundheitsunterversorgung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen und Personen, die nach den Erfahrungen in der Corona-Pandemie nicht mehr zu übersehen waren, scheint sich die hessische Landesregierung in jahrelangen Prüfschleifen zu verlieren – obgleich gute Ergebnisse des Instruments z. B. aus Thüringen vorliegen.

Das gleiche gilt für Clearingstellen (inkl. Behandlungsfonds) für nicht oder nicht ausreichend krankenversicherte Menschen. Dazu gehören u. a. Menschen ohne Papiere als Illegalisierte, Personen aus Drittstaaten und EU-Bürger*innen sowie nicht (ausreichend) krankenversicherte deutsche Staatsangehörige. In Rheinland-Pfalz wird eine landesweite Clearingstelle, die in erster Linie den Auftrag hat zu klären, ob und unter welchen Bedingungen eine Wiedereingliederung in das gesundheitliche Regelversorgungssystem erfolgen kann sowie eine vorab notwendige medizinische Behandlung zu ermöglichen, seit September 2019 vom Land finanziert.

²⁵ online hier: <https://tinyurl.com/4neuvsy>



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

In ihrem [Konzeptpapier zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen ohne Krankenversicherungsschutz „Anonymer Behandlungsschein und Clearingstellen in Hessen“](#) haben die Medinetze Marburg und Gießen im Januar 2022²⁶ einen ausführlichen Vorschlag für die Umsetzung in Hessen vorgelegt, basierend auf den Erfahrungen anderer Bundesländer und Kommunen. In Rahmen der Kampagne „Gesundheit für alle“ wurden weitere Kooperations- und Bündnispartner*innen für das Anliegen und die parallel gestartete Petition gefunden, darunter auch die Liga Hessen.

Die Petition wurde schließlich im Mai 2022 vor dem Hessischen Landtag an die Ausschussvorsitzenden des Landtags übergeben. Der gesundheitspolitische Sprecher der CDU-Fraktion, Hans-Norbert Bartelt, hat über die [Frankfurter Rundschau](#)²⁷ wissen lassen, dass die Koalition noch in dieser Legislatur liefern werde. Marcus Bocklet, gesundheitspolitischer Sprecher der Grünen-Fraktion, hat immerhin seine Unterstützung für die Petition signalisiert, bezweifelte allerdings, dass Menschen in Deutschland sterben, weil sie nicht krankenversichert sind. Aus unseren Beratungsstellen liegen allerdings durchaus Hinweise darauf vor, dass die verzögerte und nicht erfolgende ärztliche Behandlung mindestens zu irreparablen gesundheitlichen Schäden führte. Zweifel sind an dieser Stelle unseres Erachtens mehr als irritierend.

Letztlich möchten wir an dieser Stelle nicht nur an die Handlungserfordernisse aus dem Themenforum 6 der Integrationskonferenz erinnern, sondern v. a. auch an die [Landtagsdebatte zur 2. Lesung des von den LINKEN eingebrachten Gesetzentwurfs zur Schaffung von Clearingstellen](#)²⁸ inkl.

Behandlungsfonds am 11.11.2020. Hier hat Sozial-, Integrations- und Gesundheitsminister Klose zugesagt, dass es für die sehr heterogenen Gruppen der Selbstständigen, EU-Bürger*innen, Wohnsitzlose etc. unterschiedliche Lösungen bräuchte. Das HMSI arbeite an einer „umfassenden Lösung“ – von der wir allerdings bis heute nichts wissen.

Dass der Minister aber auch an dieser Stelle u. a. auf das „dichte Netz an Ehrenamtlichen“ hinwies, die sich um die Menschen ohne Versicherung kümmern, bedarf wohl insbesondere angesichts des o. g. Papiers der ehrenamtlichen Medinetze keiner weiteren Kommentierung.

15.5 Finanzierung professioneller Sprachmittlung im Gesundheitswesen, bis zur Einführung der Kostenübernahme im SGB V auf Bundesebene

Bis zu einer hoffentlich bald zu erwartenden eigenen Regelung im SGB V auf Bundesebene zur Kostenübernahme professioneller Sprachmittlung im Gesundheitswesen, fordert die Liga Hessen eine Kostenübernahme dieser existenziell notwendigen Leistung im Rahmen einer Landesförderung. Im Entwurf des Integrationsplans 2.0 wird festgestellt, dass Sprachbarrieren im Gesundheitssystem zu Unklarheiten und Missverständnissen zwischen Personal und Patient*innen führen und damit zu Gesundheitsrisiken bei Zugewanderten.

Das Themenforum 6 ging von der gleichen Grundannahme aus, und es bestand Einigkeit über die Notwendigkeit *„einer flächendeckenden Versorgung mit Dolmetscher*innen und Sprachmittler*innen. Hierzu gehören auch eine gute Abdeckung insbesondere auch im ländlichen Raum, z. B. durch Online-/Video-Dolmetschungsdienste, [...] genügend vereidigte Dolmetscher*innen, Dolmetscher*innen mit Fachkenntnissen bzw. Fort- und Weiterbildungen zu Fachsprache, Datenschutz usw., indem Dolmetschung für Aufklärung und Behandlung eine Regelleistung wird (z. B. gesetzlicher Anspruch auf*

²⁶ online hier: <https://www.medinetz-marburg.de/anonymer-behandlungsschein-hessen/>

²⁷ Frankfurter Rundschau: Hessen: Gesundheit für alle, 10.05.2022, online hier: <https://tinyurl.com/3zwx2hmn>

²⁸ online: <https://tinyurl.com/yc5dhbxa>



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Dolmetschung mit zeitlicher Maximalgrenze), durch Härtefallregelungen/Nothilfefonds bei akuten Fällen, durch Förderrichtlinien, die die Kosten für Dolmetschung ausreichend abdecken.“

Zwar wurde in dem Forum auch die Wichtigkeit des Ehrenamtes erwähnt, aber zugleich die Überforderung der freiwillig Engagierten gerade auch in diesem Bereich betont und daraus der Schluss gezogen, dass eine „ausgewogenere Arbeitsteilung zwischen Regelstrukturen/Hauptamt und Ehrenamt“, sowie „ausreichende hauptamtliche Strukturen zur Unterstützung (z. B. Personen mit spezifischen fachlichen Qualifikationen) und Vernetzung für das Ehrenamt“ nötig sind.

Umso erstaunlicher ist es, dass im gesamten Gesetzentwurf kein Hinweis darauf zu finden. Es geht in weiten Teilen um das Erlernen der deutschen Sprache. Sowohl die Problemanzeige als auch in der Folge eine Lösung für das bereits im Rahmen der Integrationskonferenz erkannte Problem der Sprachmittlung für Personen, die die Sprache dennoch (noch) nicht ausreichend beherrschen, liefert der vorliegende Gesetzentwurf an keiner Stelle.

Während im Integrationsplan-Entwurf immerhin noch die Analyse enthalten ist, findet sich in ihm lediglich der Satz „Hier können Sprach- und Kulturmittler*innen und -mittler behilflich sein“ (S. 81). Zwar heißt es: „Gesundheitsversorgung, Gesundheitsförderung und Prävention wird in Hessen als staatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet und ganzheitlich adressiert“ (S. 82).

Zur staatlichen Aufgabe gehört es nach Ansicht der Landesregierung aber offensichtlich nicht, für eine gelingende Verständigung zwischen Ärzt*innen und Patient*innen zu sorgen und die konkreten Vorschläge des Themenforums auch nur ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Die Behauptung auf S. 70 des Integrationsplan-Entwurfs, „nur in speziellen Fällen, beispielsweise vor Gericht, ist ein ehrenamtlicher Einsatz nicht möglich und es müssen professionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Anspruch genommen werden“, entbehrt jeder fachlichen Grundlage. Sie drückt eine deutliche Missachtung der Expertise aus den Themenforen und der Integrationskonferenz aus, negiert die Bedarfe von Zugewanderten und trägt zur strukturellen Überforderung des Ehrenamtes bei. Gleiches gilt für den Gesetzentwurf.

16. Zu § 19 Berufliche Bildung, Arbeit und Teilhabe

In § 19 Abs. 1 IntTG-E formuliert die Landesregierung das Ziel, die Repräsentanz von Menschen mit Migrationsgeschichte „in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Wirtschafts- und Arbeitswelt“ weiter zu unterstützen. In Abs. 2 wird das wichtige Potential an qualifizierten oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften unter Menschen mit Migrationsgeschichte anerkannt.

Sehr gut stellte das Themenforum 4 „Politische und Gesellschaft Partizipation“ der Hessischen Integrationskonferenz die Bedeutung von Arbeit - ganz im Sinne der Betitelung dieses Paragraphen – für die gesamtgesellschaftliche Integration heraus: Diese sei „Teil und oftmals Voraussetzung für gesellschaftliche Partizipation – Sicherheit in Bezug auf Arbeit, Einkommen und Wohnen schafft Freiräume für Beteiligung“. Angesichts dieses Stellenwerts enttäuscht § 19 IntTG-E.

16.1 Die große Leerstelle: Hürde Beschäftigungserlaubnisverfahren bei Ausländerbehörden

Weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung wird eine der größten Hürden der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration benannt. Diese gilt für Personen im laufenden Asylverfahren (vor Ablauf von 9 Monaten) und mit Duldung, teils aber sogar für Personen mit Aufenthaltstitel. Sie liegt in den Verfahren zur Erteilung (und Verlängerung) oder Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis bei den lokalen bzw. zentralen Ausländerbehörden, welche wiederum im Verantwortungsbereich des HMdIS verortet sind.

Entsprechend hielt das Themenforum 2 „Ausbildung und Arbeitsmarkt“ der Hessischen Integrationskonferenz u. a. folgende zentrale Herausforderungen bei der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration fest:

- Beschäftigungserlaubnis und Arbeitsverbote sowie Rechtssicherheit für Arbeitgeber*innen;
- Beratungsarbeit für Arbeitgeber*innen, Ausbildungsanbieter*innen und potentielle Arbeitnehmer*innen, bspw. in der Finanzierung von Beratungsstellen.

Als Bedarfe wurden hier u. a. genannt:

- Berücksichtigung von Ausländerbehörden im Integrationsplan – als wichtige Spieler im Arbeitsmarkt;
- bessere Erreichbarkeit und Schulungen von Ausländerbehörden;
- verbesserte Beratung zum Arbeitsmarktzugang, zu Bleiberechtsregelungen und Arbeitserlaubnis in Hessen, konkret bräuchte es flächendeckender professioneller Beratungsangebote, die frühzeitig einsetzen können, sowohl für Arbeit-/Ausbildungsgeber*innen als auch für Betroffene

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt aus unserer Sicht die Empfehlungen der Expert*innen völlig unzureichend. „Zugangsbarrieren zum Arbeitsmarkt sollen gesenkt werden“, heißt es auf S. 36 des Integrationsplan-Entwurfs – Einsatz für „chancengerechte Teilhabe“ heißt es an verschiedenen Stellen im Gesetzentwurf und auch in § 19 Abs. 3.

Während die Teilnehmenden des Forums aufgrund praktischer Erfahrungen und vielfältiger Perspektiven die Komplexität der Zugangsbarrieren beschrieben und eine breite Palette an Maßnahmen vorschlugen, fällt die Darstellung im Integrationsplan-Entwurf und auch im IntTG-E überraschend eindimensional aus. Die Maßnahmen zielen fast ausschließlich darauf ab, Zugewanderten v. a. sprachliche Kompetenzen zu vermitteln. Nicht thematisiert wird, wie insbesondere rechtliche Zugangsbarrieren effektiv abgebaut werden können.

Die darüberhinausgehenden Erkenntnisse des Forums zur Rolle der zentralen Ausländerbehörden werden weder im Integrationsplan-Entwurf noch im vorliegenden Gesetzentwurf genannt. Sie können auch bei vorliegenden Arbeitsangeboten Beschäftigung untersagen und mit Beschäftigungsverboten selbst bereits bestehende Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse beenden.

Problematisch ist häufig die Dauer der Verfahren, die „Anleitung“ und Beratung von Arbeitgeber*innen und Ausbildungs- und Arbeitsaspirant*innen sowie die teils (zu) restriktive und auch fehlerhafte Ablehnung von Beschäftigungserlaubnis-Anträgen.

Schon im Integrationsplan-Entwurf werden Ausländerbehörden (hier allerdings nur die lokalen ABH) lediglich im Zusammenhang mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz genannt, das im Übrigen in einer Form umgesetzt ist, die den Bedarfen der Arbeitgeber*innen und zuzugswilligen Fachkräfte nicht entspricht. Im IntTG-E finden sie keine Erwähnung, hier v. a. nicht in § 19 Abs. 3 des Gesetzeswortlauts und auch nicht in der Gesetzesbegründung.

16.2 Der hessische „Sonderweg“ bei der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes - Kompetenz bei lokalen statt zentralen Ausländerbehörden

Das Land Hessen hat sich gegen die Soll-Empfehlung und Soll-Regelung des Bundes im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes v. 15.08.2019 (In Kraft seit 01.03.2020) entschieden, die Kompetenz für Visums- und Aufenthaltserlaubniserteilung zu aufgezählten Zwecken der Ausbildung



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

und Erwerbstätigkeit bei mind. einer Zentralen Ausländerbehörde²⁹ anzusiedeln (siehe § 71 Abs. 1 AufenthG sowie § 81a AufenthG). Stattdessen sind in Hessen die lokalen Ausländerbehörden zuständig.³⁰

Dass auch die hessische Wirtschaft zu einer verbesserten Lösung im Sinne der Kompetenz- und Verfahrensbündelung bei Zentralen Ausländerbehörden votiert, ist u. a. dem Bericht bzw. der Forderung [des Hauses der Arbeitgeberverbände Nordhessen vom 03.01.2020 unter dem Titel „Fachkräftezuwanderung kann Abschwung bremsen und zusätzliche Arbeitsplätze schaffen//Landesregierung sollte effiziente Ausländerbehörden in den Regierungsbezirken schaffen“](#)³¹ zu entnehmen. Und auch der Verband der hessischen Unternehmerverbände (VhU) stellt in seinen [„10 Thesen zur Zuwanderung von Fachkräften“](#)³² (Juli 2022) fest, dass Zentrale Ausländerbehörden für Fachkräfte eine notwendige Voraussetzung für beschleunigte Verfahren sind und knüpft daran die Forderung: *„Die Landesregierung muss dafür sorgen, dass auch in Hessen ausreichend personell und sächlich ausgestattete Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) für das sog. beschleunigte Fachkräfteverfahren eingerichtet werden. [...] Zudem erhielten Arbeitgeber und Fachkräfte endlich einen einheitlichen Ansprechpartner. Weitere Vorteile sind schnellere Bearbeitungsfristen, mehr fachliche Kompetenz und eine einheitliche Verwaltungspraxis in Hessen. Auch deshalb haben bereits 10 der 16 Bundesländer ZAB eingerichtet. [...]“*

Aus welchem Grund Hessen sich gegen die gut durchdachte und begründete Soll-Vorgabe des Bundes entschieden hat, mind. eine zentrale Ausländerbehörde zu bestimmen als ein wirksames Element der hessischen Fachkräftestrategie, ist uns unklar. Wir sind der Überzeugung, dass verwaltungstechnische Probleme und Hürden wirksam abgebaut werden können, wenn Kompetenzen auf Zentrale Ausländerbehörden in Hessen übertragen werden.³³

Aktuell sind die Kapazitäten und Ressourcen lokaler Ausländerbehörden im Fachkräfteeinwanderungsverfahren von erheblicher Relevanz. Bereits vor Ausbruch des Ukraine-Krieges lagen zahlreiche Berichte aus Hessen vor, die von einer substanziellen Überanstrengung lokaler Ausländerbehörden zeugten.

Für Hessen können wir aus unseren Beratungskontexten bestätigen, dass einige Ausländerbehörden mittlerweile mit ihren zunehmenden Regelaufgaben überfordert sind. Dies aufgrund personeller Unterbesetzung und infolge der zunehmenden Komplexität rechtlichen Zuständigkeiten.

²⁹ In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 13.03.2019 ([BT-Drs. 19/8285](#), S. 111) heißt es zutreffend:

„Im Wettbewerb um die besten ausländischen Fachkräfte müssen auch im Inland die nötigen Strukturen geschaffen werden, um interessierte Fachkräfte von Deutschland überzeugen zu können. Verbände und Praktiker fordern zur Verbesserung der Verwaltungsverfahren die Einrichtung überregionaler Kompetenzzentren.“

³⁰ Auf der Homepage des HMdIS zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz lässt sich wenig anwender*innenfreundlich kein eindeutiger Hinweis auf die zuständigen Ausländerbehörden entnehmen, siehe hier:

<https://innen.hessen.de/Buerger-Staat/Auslaenderwesen/Fachkraefteeinwanderungsgesetz>. Eine dahingehende Erläuterung findet sich im Fact-Sheet „Das beschleunigte Fachkräfteverfahren“ des IQ-Netzwerks Hessen, online abrufbar hier: <https://tinyurl.com/2vrf5ap>

³¹ online hier: <https://tinyurl.com/234fbhta>

³² online hier: <https://tinyurl.com/2rdtbvb4>

³³ Dahingehend zutreffend die Gesetzesbegründung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (S. 2):

„Um die Verwaltungsverfahren effizienter und serviceorientierter zu gestalten, soll die ausländerbehördliche Zuständigkeit für die Einreise von Fachkräften bei zentralen Stellen konzentriert werden.“



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Liga Hessen fordert die Überprüfung der ausländerbehördlichen Zuständigkeitsregelung/-verordnung zur Fachkräfteeinwanderung in Hessen im Austausch mit der Wirtschaft inkl. Sozialwirtschaft, der BA-Regionaldirektion, Betroffenen, den Beratungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen. Dabei müssen die personellen Kapazitäten lokaler Ausländerbehörden berücksichtigt werden. Es ist für die erfolgreiche Arbeitsmarktintegration aller Geflüchteten und Migrant*innen entscheidend, dass die lokalen Ausländerbehörden ausreichend Zeit haben, sich den laufenden Beschäftigungserlaubnisverfahren auch von bereits inländischen Arbeits- und Fachkräften mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus zeitnah widmen zu können. Dies sehen wir derzeit nicht als gegeben an (siehe folgende Ausführungen unter Pkt.16.3).

16.3 „Flaschenhals I“ bei Beschäftigungserlaubnisverfahren: lokale Ausländerbehörden

Zu Fragen der Erreichbarkeit und operativen Handlungsfähigkeit lokaler Ausländerbehörden verweisen wir auf verschiedene, uns vorliegende Problemanzeigen.

- Am 22.11.2021 ließ uns eine Frankfurter Migrationsrechtsanwältin per E-Mail wissen: *„Etliche meiner Mandanten, die in Darmstadt leben, verzweifeln an der Unerreichbarkeit der ABH. Es stand ja schon einiges an Presse etc., aber es hat sich nichts geändert. Viele Betroffene erhalten keine Verlängerungen, nicht mal Fiktionsbescheinigungen, dann zahlt das Jobcenter nicht mehr etc.“* Am Telefon ergänzte die Anwältin, dass einige Betroffene auch schon ihre Beschäftigungsverhältnisse verloren hätten oder kurz davorstehen, diese zu verlieren. Es wird erwogen, Untätigkeitsklagen einzulegen.
- Dass sich die Situation bei der ABH Darmstadt trotz verschiedener Versuche auf höchster Stadtebene bislang nicht wesentlich verändert hat, belegen die Berichte in der Hessenschau vom 01.09.2022 [„Betroffene klagen weiter über Chaos bei der Darmstädter Ausländerbehörde“](#)³⁴, in der Frankfurter Rundschau vom 20.07.2022 [„Darmstadt: Missstände in der Ausländerbehörde sollen jetzt behoben werden“](#)³⁵ und in der Hessenschau v. 02.06.2022 [„Chaos in Darmstadts Ausländerbehörde: Es ist alles noch schlimmer“](#)³⁶.
- Am 01.12.2021 veröffentlichte die Frankfurter Rundschau einen Bericht unter dem Titel „2200 Fälle liegen auf jedem Schreibtisch. Hochtaunus: Der Erledigungsstau in der Ausländerbehörde bringt einzelne Betroffene in Existenznot“. Hier berichten u. a. mittelständische Betriebe, welche Folgen überlastete Ausländerbehörden für die Betroffenen mit sich bringen. Darin wird bspw. von ausstehenden Verlängerungen bestehender Arbeitsgenehmigungen berichtet, die teilweise nur unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durch die betroffenen Arbeitnehmenden erwirkt werden konnten.
- In einem anderen Fall im o. g. Artikel aus dem Hochtaunus wartete eine Frau seit 500 Tagen auf die Verlängerung ihrer Arbeitsgenehmigung, ohne die eine Weiterbeschäftigung in der Regel ausgeschlossen ist. 13-mal habe sie versucht, Kontakt zur Behörde aufzunehmen; seit dem letzten Kontaktversuch seien über 100 Tage vergangen.
- Zur Situation in der ABH Landkreis Gießen berichtete die [Gießener Allgemeine am 09.12.2021](#)³⁷ über einen besonders „grotesken“ Fall. Hunderte Male hat N. Ebdens, der am Frankfurter Flughafen für die Lufthansa arbeitet, versucht, die Ausländerbehörde telefonisch und per E-Mail

³⁴ Online: <https://tinyurl.com/ytv7fhzc>

³⁵ Online: <https://tinyurl.com/4fjxxvhk>

³⁶ Online: <https://tinyurl.com/ytv7fhzc>

³⁷ online: <https://tinyurl.com/4cx9jwxh>



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

zu erreichen, kein einziges Mal nahm jemand am anderen Ende der Leitung ab. Seit den 80er Jahren hat der in Hessen lebende Brite zwar eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, musste aber als Folge des Brexits seinen aktuellen Aufenthalt anzeigen. Die Schilderung des kafkaesken Verlaufs und Versuche von N. Ebdem, sich bzw. sein Unternehmen nicht strafbar zu machen, im angegebenen Artikel ist durchaus lesenswert.

Bei all diesen Problemanzeigen sei hervorgehoben, dass es sich um kein ausschließlich hessenspezifisches Phänomen handelt, sondern um ein bundesweites. So hat der [SWR erst Ende August 2022 die Ergebnisse einer Umfrage unter Behördenleitungen](#)³⁸ veröffentlicht, wonach in den 13 Bundesländern, die sich beteiligt haben, offen und klar die oben beschriebene Überlastungssituation von Ausländerbehörden bestätigt wurde.

Dass in Hessen schon vor dem Brexit, dem Ausbruch der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges eine Überlastungssituation vorlag, ist unbestritten. Ebenso unbestritten dürfte es sein, dass die notwendigen Nachsteuerungen über Digitalisierung (u. a. im Kontext der elektronischen Ausländerakte) und Personalaufbau sowie -qualifizierung in hessischen Ausländerbehörden viel zu lange auf sich warten ließen und lassen, um rechtzeitig wirksam zu werden – teils bis heute.

Die Liga Hessen fordert daher als Ergänzung zu § 19 IntTG-E als zentrale Maßnahme zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration die Unterstützung des Landes Hessen beim Ausbau ausreichender und ausreichend qualifizierter Personalstellen in lokalen Ausländerbehörden.

16.4 „Flaschenhals II“ bei Beschäftigungserlaubnisverfahren: die zentralen Ausländerbehörden

Für abgelehnte Flüchtlinge mit Duldung sind die bürokratischen Hürden zum Beispiel für eine Arbeitserlaubnis in Hessen besonders hoch. Die Ausländerbehörden vor Ort dürfen nicht entscheiden, sondern brauchen in jedem Einzelfall die Zustimmung der Zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungspräsidien. Dies wird in nur sehr wenigen anderen Bundesländern so gehandhabt. In Hessen wurde diese Verschärfung erst 2018 eingeführt.

Faktisch heißt auch dieser hessische Sonderweg, dass jeder Antrag auf Erteilung (oder auch Verlängerung) einer Beschäftigungserlaubnis mit wenigen Ausnahmen zwar bei der lokalen Ausländerbehörde gestellt, von dieser aber nicht eigenständig entschieden werden kann.

In vielen Fällen hat dies laut Berichten von Migrationsrechtler*innen und betroffenen Betrieben sowie Auszubildenden bzw. Beschäftigten dazu geführt, dass anvisierte Ausbildungs- und Beschäftigungsstarts nicht rechtzeitig erfolgen konnten, da die zeitlichen Verzögerungen aufgrund des Beteiligungsvorbehalts der zentralen Ausländerbehörden zu lange waren.

16.5 Es braucht einen Paradigmenwechsel in Hessen – gute Beispiele aus anderen Bundesländern

Den im Koalitionsvertrag der Ampelregierung auf Bundesebene angekündigten Paradigmenwechsel, der einen Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik markieren und den Anforderungen an ein modernes Einwanderungsland gerecht werden soll, begrüßen wir als Liga Hessen.

Aus den praktischen Erfahrungen unserer Beratungsstellen und Dienste sowie in Kenntnis der Schritte und Maßnahmen, die andere Bundesländer bereits vorher ergriffen haben, um die

³⁸ Tagesschau online: [Ausländerbehörden beklagen Überlastung](#), 25.08.2022, online: <https://tinyurl.com/bdcvbw3>
Ebenso SWR: [Ausländerbehörden in BW: SWR-Umfrage zeigt dramatische Lage bei Personal und Fallbearbeitung](#), 25.08.2022, online: <https://tinyurl.com/4u9n9m2x>



Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration auch „nur“ geduldeter Menschen wirksam voranzutreiben, ist ein solcher Haltungs- und Paradigmenwechsel auch für Hessen dringend notwendig.

Hierfür stehen folgende Beispiele aus anderen Bundesländern, die bereits jahrelang existierende Bleibe(rechts)regelungen (§§ 25a und b sowie §§ 60c und d) aus dem Aufenthaltsgesetz z. B. im Zuge landespezifischer Erlasse frühzeitig erkannt und entsprechende ermessenslenkende Anwendungshinweise auf ihren Homepages veröffentlicht haben:

a.) Beispiel Nordrhein-Westfalen

NRW hat den ersten Erlass zu § 25b AufenthG zur „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ am 25.03.2019 herausgegeben. Es folgte eine Evaluation und sodann ein [überarbeiteter Erlass v. 19.03.2021](#)³⁹.

Auf der [Homepage des MKFFI](#)⁴⁰ heißt es: *„Die Anerkennung von Integrationsleistungen und die Schaffung verlässlicher Bleibeperspektiven für gut integrierte Ausländer sind der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Um dieses Ziel zu erreichen, veröffentlichte das MKFFI am 19. März 2021 eine aktualisierte Fassung der Anwendungshinweise zu § 25b, welche die einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG – unter Nutzung der ausländerrechtlichen Spielräume im Rahmen des geltenden Rechts – nunmehr nach einer Evaluierung ausführlicher erläutert und konkretisiert.“*

Weiter heißt es in der Begründung zum Ziel des neuen NRW-Erlasses selbst:

„Um die Anwendungsfrequenz des § 25b AufenthG in der Praxis im Rahmen des bundesgesetzlich eröffneten Anwendungsspielraums zu erhöhen und seine Anwendung zu vereinheitlichen, erließ das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration am 25. März 2019 Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG (Az.: 513 - 39.08-01-17-324). [...] Mit der Überarbeitung der Anwendungshinweise sowie der erfolgten Berücksichtigung von Hinweisen aus der kommunalen Praxis wird die Erwartung verbunden, dass die Anwendungs-hinweise in geeigneten Fällen aktiv genutzt werden, vorhandene Spielräume konsequent zu identifizieren und auszuschöpfen.“

b.) Beispiel Rheinland-Pfalz

Eine ähnliche Formulierung findet sich im [Erlass aus Rheinland-Pfalz v. 20.08.2019](#)⁴¹:

„Um dem § 25b AufenthG mehr Gewicht zu verleihen und so die gewünschten Effekte in noch größerem Umfang zu erzielen als es bislang der Fall ist, sollen die vorhandenen Ermessensspielräume ausgeschöpft und im jeweiligen Einzelfall zu Gunsten der betroffenen ausländischen Staatsangehörigen genutzt werden.“

c.) Beispiel Niedersachsen

In Niedersachsen ist über den [„Rückführungserlass“ v. 07.07.2021](#)⁴² geregelt:

„Eine Aufenthaltsbeendigung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen für einen legalen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht vorliegen. Auf die Regelungen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG [eigene Anm.: dazu gehören §§ 25a, b], die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG, die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, das Härtefallverfahren sowie auf die zu diesen Regelungen ergangenen Erlasse wird verwiesen.“ Damit ist in Niedersachsen dem Primat der Abschiebung eine klare Absage zugunsten von Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration erteilt worden.

³⁹ online: <https://tinyurl.com/2sthe2rn>

⁴⁰ online: <https://tinyurl.com/muvp6pw>

⁴¹ online: <https://tinyurl.com/285xpbk3>

⁴² online: <https://tinyurl.com/29byyu62>



d.) Beispiel Baden-Württemberg

Auch in Baden-Württemberg wurde der Handlungsbedarf bei der Erhöhung der Anwendung von Bleiberechtsregelungen auf ministerieller Ebene erkannt. Das dort erst jüngst zuständige Ministerium für Justiz und Migration hat am 10.08.2021 mit zwei Schreiben die Ausländerbehörden im Zuge einer „*Neujustierung der Aufenthaltsbeendigung*“ angewiesen, infrage kommende Personen mit Duldung sowohl zu den §§ 25a und b als auch zur Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG sowie zur Härtefallkommission zu informieren und zu beraten.⁴³

Dass länderspezifische Anwendungshinweise mit für die Verwaltung verbindlichen ermessenslenkenden Vorgaben eine enorme Wirkung erzielen können, zeigt die Evaluation dazu aus NRW.⁴⁴ Verglichen wurde die Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b AufenthG von vor und nach Veröffentlichung des ersten Erlasses von März 2019. Knapp zwei Jahre nach dem März-Erlass konnte ein Steigerungswert von 100 % festgestellt werden. Und obwohl damit bereits eine „*bemerkenswerte Entwicklung*“ sichtbar wurde, hat das Land NRW den Erlass aktualisiert, um diese Entwicklung weiter zu verfestigen.

e.) Beispiel Hessen - Länderkompetenz bleibt ungenutzt

Für Hessen liegen hingegen unseres Wissens keine Erlasse zu §§ 25a/b AufenthG oder § 60d Beschäftigungsduldung vor. Die Erlasse zu § 60c AufenthG zur Ausbildungsduldung sind in der Zwischenzeit veraltet, da sie aus der Zeit vor der Novellierung durch das Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungsgesetz auf Bundesebene stammen, das am 01.01.2020 in Kraft getreten ist.

Auch zum im August 2019 neu eingeführten § 60b AufenthG zur „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (sog. „Duldung light“) haben andere Bundesländer bereits frühzeitig eigene Ländererlasse herausgegeben, um den Anwendungsbereich dieser Regelung, die u. a. mit einem absoluten Beschäftigungsverbot einhergeht, nicht ausufern zu lassen. Und auch hier hat Hessen sich bislang bedauerlicher Weise nur durch eine restriktive bzw. weite Anwendungspraxis hervorgetan.⁴⁵

Damit ein Paradigmenwechsel in der Integrationspolitik umgesetzt werden kann, bedarf es aus unserer Sicht Beratungsstellen, die Menschen bezüglich ihrer Bleibeperspektive und ihrer aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten beraten, wie in der Kommentierung zu § 12 ausgeführt wird.

Darüber hinaus erachtet die Liga Hessen es für erforderlich, Duldungen für mind. ein Jahr auszustellen – sowohl um eine bürokratische Entastung der Behörden zu erwirken als auch zur Verbesserung der realen Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen Geduldeter.

16.6 Zusammenarbeit der relevanten Akteure auf Ebene der Ministerialbürokratie, der Zivilgesellschaft und der (Sozial-)Wirtschaft

In der Begründung zu § 19 Abs. 3 IntTG-E wird die Zusammenarbeit zwischen dem Land mit den Akteurinnen und Akteuren der Arbeitsmarktförderung und der Berufsausbildung verankert, um nach der

⁴³ Schreiben zu „Beratung durch die unteren Ausländerbehörden zu möglicher Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a und § 25b AufenthG“, online: <https://tinyurl.com/4yy57z3b>

Schreiben zu „Möglichkeiten einer Beschäftigungsduldung / Härtefallantrag“, online: <https://tinyurl.com/y5tkhy3f>

⁴⁴ [Schriftlicher Bericht v. 12.03.2021](#) zum Thema „Bessere Bleiberechte für Geduldete in NRW“ zur Sitzung des Integrationsausschusses am 17.03.2021, online <https://tinyurl.com/3yjb9b79>

⁴⁵ siehe den Ländervergleich in der [Antwort des BMI auf ein Schreiben der damaligen LINKEN-Abgeordneten Ulla Jelkpe vom 16.04.2021](#), online: <https://tinyurl.com/2p86bfz7>



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Gesetzesbegründung „die Integration in Beruf und Arbeit derjenigen Personen mit Migrationsgeschichte zu verbessern, die bislang nicht chancengleich teilhaben“. Weiterhin werden in diesem Zusammenhang „regional bestehende Initiativen und Maßnahmen“ genannt.

Uns leuchtet nicht ein, aus welchem Grund der gesamte oben beschriebene Bereich des Beschäftigungserlaubnisrechts und seiner landesspezifischen Ausgestaltung keine Erwähnung findet. Aus unseren vorherigen Einlassungen erkennen wir die Notwendigkeit dazu. Konkret ergänzt und benannt werden muss unseres Erachtens auch das HMdIS einerseits sowie repräsentative Vertretungen zentraler und lokaler Ausländerbehörden andererseits. Und selbstverständlich gehören aufgrund unserer Praxiserfahrungen und der bei den Verbänden vorhandenen Kompetenzen auch die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bzw. ihre Einzelverbände mit ihren Kenntnissen über Landes- und Bundesrecht dazu.

Daher fordert die Liga Hessen die Einrichtung einer Expert*innenkommission zur Ausarbeitung von Verfahrenshinweisen für die hessischen Ausländerbehörden.

Die Entwicklung hessenspezifischer Anwendungshinweise kann über ein solches Gremium auch diese Interessen und die hohe Expertise weiterer Interessenträger als sog. „Stakeholder“ einbezogen werden. Dazu gehört neben dem aufenthaltsrechtlich zuständigen Innenministerium auch das Sozial- und Integrationsministerium, das Wirtschaftsministerium, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, kommunale Spitzenverbände und Wohlfahrtsverbände sowie ggf. weitere im Feld versierte NGOs mit einschlägigem Erfahrungswissen.

Aus Berlin liegen gute Erfahrungen für ein derartiges Gremium mit der VAB-Kommission vor. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Kommission können dem [Antwortschreiben der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 29.04.2019](#)⁴⁶ auf eine Anfrage von „frag-den-staat“ entnommen werden.

17. Zu § 20 Förderung der Einbürgerung

Bislang ist die einzige Eigenschaft, die umfassende politische Rechte und eine uneingeschränkt gleichberechtigte politische Teilhabe vermittelt, die der deutschen Staatsbürgerschaft.

Es muss daher ein prioritäres politisches Ziel der Integrationspolitik einer parlamentarischen Demokratie und einem Einwanderungsland sein, die Zahl der Einbürgerungen zu erhöhen.

Bereits 2013 war die ernsthafte Prüfung von Einbürgerungserleichterungen unter allen hessischen Fraktionen Konsens, wurde im [Abschlussbericht der Enquetekommission „Migration und Integration“ vom 18.06.2013 \(Drs. 18/7500\)](#)⁴⁷ festgehalten und ging als Handlungsempfehlung Nr. 6 zur Förderung der Partizipation in den Bericht ein (S. 118).

17.1 „Geeignete Maßnahmen“ zur Steigerung der Einbürgerungszahlen

Zwar sind die hohen Anforderungen für eine Einbürgerung im Staatsangehörigkeitsgesetz auf Bundesebene geregelt. Allerdings sind die teils erheblich voneinander abweichenden Einbürgerungsquoten der Bundesländer und Kommunen, auch innerhalb eines Bundeslandes, ein hinreichendes Indiz für die Einflussmöglichkeiten auf Landes- und Kommunalebene.

⁴⁶ online: <https://tinyurl.com/45meymwr>

⁴⁷ online: <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/0/07500.pdf>



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Einbürgerungszahlen in Hessen bleiben seit Jahren weit hinter der Zahl der Einbürgerungswilligen zurück. Im Themenforum 4 „Partizipation“ wurde darauf hingewiesen, dass die Rahmenbedingungen für eine stärkere Nutzung der Einbürgerung geschaffen werden müssen und die Rolle der Behörden betont: Diese sollten Einbürgerung nicht nur als ordnungspolitisches Thema abhandeln, sondern proaktiv auf Menschen zugehen, die die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen.

Im Integrationsplan-Entwurf und in der vorliegenden Gesetzesbegründung wird das Thema Einbürgerung darauf reduziert, dass dafür in Form einer Kampagne und durch Ehrenamtliche geworben werden müsse. Laut Gesetzesbegründung soll darüber hinaus „ein weiterer Ausbau der Servicekultur in den hessischen Ausländerbehörden“ ein „geeignetes Mittel“ zur Steigerung der Einbürgerungszahlen sein. Zwar wird darauf verwiesen, dass diese pandemiebedingt zuletzt stark zurückgegangen seien. Unerwähnt bleibt hingegen, dass aus den Einbürgerungsbehörden laut Kabinetts-Beschluss vom April 2020 Personal abgezogen wurde, um Entschädigungsanträge nach dem Infektionsschutzgesetz zu bearbeiten. Wir gehen davon aus, dass v. a. dieser Umstand Ursache für einem pandemiebedingten Rückgang der Zahlen ist.

Betroffen sind dabei fast ausschließlich Drittstaatangehörige. Seit Ausbruch der Corona-Pandemie teilt das [Regierungspräsidium Darmstadt auf seiner Internetseite](#) mit: „Das Regierungspräsidium Darmstadt hat im Zuge der Corona-Pandemie die hessenweite Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach dem Infektionsschutzgesetz übernommen. (...) Bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen von Antragstellern aus Nicht-EU-Staaten haben sich dadurch Verzögerungen ergeben. Zurzeit beträgt die Wartezeit bis Bearbeitungsbeginn ca. 11-12 Monate ab Antragsübersendung durch die untere Verwaltungsbehörde.“⁴⁸

Bei Anträgen von EU-Bürger*innen gibt es dagegen nach Angaben von Innenminister Beuth „keine nennenswerte Verzögerung“.⁴⁹

Die Strategie, politische Teilhabe durch Einbürgerung zu fördern, kann somit aktuell für Drittstaatler*innen in Hessen nicht greifen. Entgegenwirken kann dem kurz- und mittelfristig nur die Aufstockung von Personal in den Behörden und der Abbau von Hürden (Identitätsklärung, doppelte Staatsangehörigkeit, Lebensunterhaltssicherung).

Die im Gesetzesentwurf verankerte Rolle ehrenamtlich Engagierter bei der Begleitung von Einbürgerungsprozessen kann alleine nicht zu einer Erleichterung dieser Prozesse führen.

Aus unseren Beratungsstellen für Migrant*innen und Geflüchtete wissen wir, dass die Begleitung von Drittstaatsangehörigen im Einbürgerungsverfahren durch Ehrenamtliche fast immer ein Garant für Frustration und „Behördenverdrossenheit“ ist: Betroffene und deren Begleiter*innen erleben sich als ohnmächtig, qualifizierte Beratungsstellen fehlen.

Hinsichtlich der statistischen Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Einbürgerungszahlen verweist die Landesregierung auf die Angaben im Hessischen Integrationsmonitor. Die in 2019 zuletzt gestiegenen Einbürgerungszahlen lassen sich u. a. auf den sog. Brexit-Effekt zurückführen und nicht auf gesteigerte Bemühungen der Landesregierung. Wie die jüngsten Zahlen des statistischen Bundesamtes zeigen, lag das sog. „ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial“ in Hessen 2021 bei nur noch 2,29 % - und damit unterhalb des Bundesdurchschnitts von 2,45 %.⁵⁰

⁴⁸ online: <https://tinyurl.com/3ertnbyu>

⁴⁹ Frankfurter Rundschau: [Hessen: Langes Warten auf die Einbürgerung](#), 24.01.2022, online: <https://tinyurl.com/ysfkp4p7>

⁵⁰ Statistisches Bundesamt: Einbürgerungen 2021 nach Bundesländern, online: <https://tinyurl.com/2mwx7yau>

Was die Annahme von „geeigneten Mitteln“ angeht, verweisen wir auf die [Antwort des Hessischen Innenministers vom 08.11.2019](#) auf eine Kleine Anfrage der LINKEN zum Thema „Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen“ (Drs. 20/1273)⁵¹. Es zeigt sich, dass die Landesregierung über wesentliche statistische Auswertungsmöglichkeiten nicht verfügt. So konnte der Innenminister keine Angaben dazu machen, in wie vielen Fällen die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen mehr als drei, sechs, neun oder 12 Monate dauerte. Lediglich eine durchschnittliche Verfahrensdauer konnte angegeben werden, da eine statistische Zuordnung der abgeschlossenen Verfahren zu den jeweiligen Anträgen in Hessen derzeit nicht erfolgt. Wir stellen fest, dass es keine valide Statistik gibt, die Erkenntnisse dazu liefert, warum Einbürgerungsanträge abgelehnt werden.

Die Liga Hessen fordert die Erweiterung des Katalogs „geeigneter Maßnahmen“ zur Steigerung der Einbürgerungszahlen. Die statistische bzw. empirische Datenlage zu Einbürgerungsprozessen in Hessen muss ausgeweitet werden.

Wir plädieren außerdem für die Durchführung einer Evaluation zur Wirksamkeit bereits bestehender politischer Maßnahmen sowie administrativer Abläufe und Entscheidungsprozesse auf Grundlage einer optimierten statistischen Datengrundlage. Nur auf diesem Weg kann eine belastbare Bewertung – und damit eine Verbesserung – hessischer Einbürgerungspolitik und -praxis erfolgen und eine Erhöhung der Anzahl von Einbürgerungen gelingen.

17.2 Das kommunale Ausländer*innenwahlrecht für Nicht-EU-Bürger*innen

EU-Bürger*innen besitzen mittlerweile zumindest das kommunale Wahlrecht, Drittstaatsangehörige sind jedoch von jeglicher Wahl weiterhin ausgeschlossen. Seit Jahren wächst die Zahl der Menschen, die in Deutschland und Hessen leben, aber kein Recht auf politische Beteiligung und Mitbestimmung über ihre Lebensbedingung haben. Dies stellt ein gravierendes und steigendes Demokratiedefizit dar, das auch mit höheren Einbürgerungszahlen nicht gelöst werden kann. Zahlreiche andere europäische Staaten haben mittlerweile ein kommunales Ausländerwahlrecht für Drittstaatsangehörige unter unterschiedlichen Bedingungen eingeführt.⁵² Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen hat sich bereits 2009 mit der Kampagne „Demokratie brauche JEDE Stimme“ ausgesprochen und die Mitgliedsverbände haben diese Forderung auf verschiedenen Ebenen vertreten. Denn ein Mehrklassenwahlrecht bedroht den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Auch wenn das Land Hessen die Umsetzung nicht allein beschließen kann, so wäre der aktive Einsatz des für ein kommunales Ausländer*innenwahlrecht auf Bundesebene, z. B. durch Anstoß einer entsprechenden Bundesratsinitiative und Empfehlungen in der Konferenz der Integrationsminister*innen, ein wichtiges Zeichen. Die Liga Hessen hält die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für einen ersten bedeutenden Schritt, um politische Teilhabe und Demokratie zu fördern.

18. Zu § 21 Monitoring, Berichterstattung

Wir begrüßen, dass die Landesregierung ein Monitoring und eine Berichterstattung aufsetzen will. Sehr kritisch sehen wir den unserer Auffassung nach zu langen Turnus nach Abs. 3 und schlagen hier mind. eine Verkürzung auf 2,5 Jahre vor.

⁵¹ online: <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/3/01273.pdf>

⁵² Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (Hg.): [Wahlrecht und politische Partizipation von Migranten in Europa](#), Mai 2014, online: <https://tinyurl.com/ycxexkr9>



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Gespannt sind wir, in welcher Form die unter § 1 IntTG-E recht vage formulierten Ziele für ein Monitoring messbar gemacht werden. Zumal wir – auch nach unserer Bewertung des Integrationsplan-Entwurfs 2.0 – die Einschätzung haben, dass der hessische Integrationsmonitor hier keine Hilfe zur Überprüfung einer Zielerreichung bietet. Seine Daten zeigen lediglich an, in welchen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Lücken oder Verbesserungen zu identifizieren sind. Er sagt nichts darüber aus, wie diese Lücken geschlossen werden können und wie wirksam die aktuell existierenden integrationspolitischen Maßnahmen sind.

Uns fehlt die Einführung einer Evaluation, also einer Auswertung zur Wirksamkeit der Prozesse und Maßnahmen der Landesregierung und der Ressorts. Diesen Punkt hatten zahlreiche Foren der Integrationskonferenz bereits mit Blick auf den ersten hessischen Integrationsplan als problematisch hervorgehoben. Nur auf der Grundlage einer Evaluation können der Integrationsplan 2.0 und das vorliegende Gesetz zu einem wirksamen Planungsinstrument hessischer Integrationspolitik werden.

Eine Evaluation von Maßnahmen wird im Integrationsplan-Entwurf (S. 20) als zu aufwändig und kostenintensiv verworfen, was angesichts der dafür eingesetzten Millionenbeträge nicht überzeugt. Wir empfehlen dringend, die Einführung eines Evaluationsinstruments und dessen Implementierung in der Geschäftsordnung der Integrationskonferenz und im vorliegenden Gesetzentwurf.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass der Liga Hessen und den Teilnehmenden der Integrationskonferenz die unterschiedlichen Berichte in § 21 frühzeitig zur Kenntnis gegeben werden und darüber hinaus die Möglichkeit geregelt wird, dazu Kommentierungen und eigene Stellungnahmen an den Landtag zu verfassen. Dies deutet sich zumindest über Abs. 3 an, was wir begrüßen würden.

19. Zu „Wohnen“: kein Thema im IntTG-E

Wie eingangs eingeführt, enthält der vorliegende Gesetzentwurf zwar Hinweise zum gesellschaftlichen Teilhabebereich „Wohnen“, verhält sich aber ansonsten nicht dazu. Aus Sicht der Liga Hessen hat das Land durchaus Möglichkeiten und Mittel, um die Wohnsituation von Migrant*innen und Geflüchteten erheblich zu verbessern. Dazu zählt:

- Begrenzung der Aufenthaltsdauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes auf max. 3 Monate;
- nach Zuweisung aus der Erstaufnahme in die Kreise und Kommunen: vorrangige Unterbringung in Wohnungen, nachrangig in Gemeinschaftsunterkünften;
- landesweite Mindest- und Gewaltschutzstandards für Erstaufnahmeeinrichtungen und kommunale Gemeinschaftsunterkünfte;
- einheitliche Deckelung der Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften;
- Streichung der innerhessischen Wohnsitzauflage;
- Unterstützung beim Finden und der Anmietung privaten Wohnraums (z. B. durch ein aktives Auszugsmanagement und Wohnraumvermittlungsagenturen).

Darüber hinaus verweisen wir auf das [Positionspapier der Liga Hessen „Wohnraum für alle – Wohnen ist ein Menschenrecht“](#)⁵³.

⁵³ online: <https://tinyurl.com/235b8a56>



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden und darüber hinaus Anlass sein werden, die Verwaltungs- und Verfahrensverbesserungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Lea Rosenberg
Geschäftsführerin des Liga-AK 2
„Migration und Flucht“

Dr. Yasmin Alinaghi
Vorsitzende des Liga-AK 2/
stellvertr. Vorsitzende der Liga
Hessen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.